Die Rechtsnachfolge des Verlegers in das Urheberrecht an Kunstwerken

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Juristischen Fakultät der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesamt-Universität Jena

vorgelegt von

Egon Alexander-Katz

Referendar

aus Berlin.



Berlin.

Druck von H. S. Hermann, Beuthstraße 8,

1917.

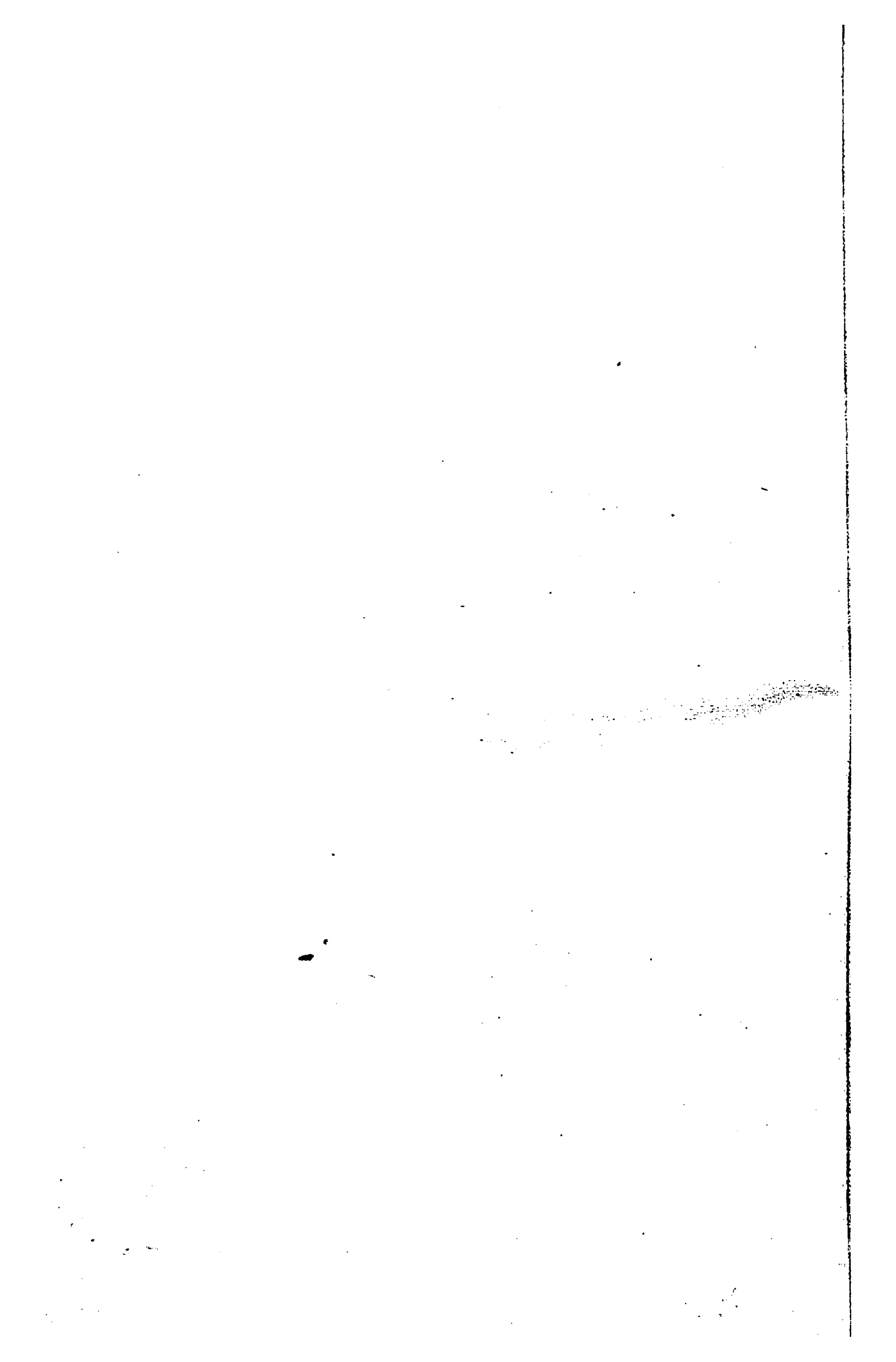
Genehmigt von der juristischen Fakultät der Universität Jena auf Antrag des Herrn Oberlandesgerichtsrats Professor Dr. Heinrich Lehmann.

Jena, den 18. Januar 1917.

Dr. Eduard Rosenthal,
dz. Dekan.

Inhaltsverzeichnis.





Literaturverzeichnis.

Alexander-Katz, Richard, Das Kunstverlagsrecht in „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht". 8. Jahrg. Berlin 1903.

Allfeld, Kommentar zu den Gesetzen vom 19. Juni 1901 betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und über das Verlagsrecht. München 1902. — Zitiert in der Arbeit als „Allfeld I".

Allfeld, Kommentar zu dem Gesetze vom 9. Januar 1907 betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. München 1908. — Zitiert in der Arbeit als „Allfeld II".

von Anders, Beiträge zum literarischen und artistischen Urheberrecht. Innsbruck 1881.

Asch, Zur Rechtsnachfolge ins Urheberrecht. Breslauer Dissertation. Borna-Leipzig 1908.

Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. 2. Abt. Berlin 1885.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, bes. Teil, Bd. I. Leipzig 1902.

Birkmeyer, Die Kodifikation des Verlagsrechts. München 1901.

Blaß, Die Begründung des Verlagsrechts. Leipziger Dissertation. Leipzig 1909.

Bluntschli, Deutsches Privatrecht. München 1864.

Christ, Der Verlagsvertrag nach dem schweizerischen Obligationenrecht. Zürich 1905.

Crome, Die partiarischen Rechtsgeschäfte nach römischem und heutigem Reichsrecht. Freiburg i. B., Leipzig, Tübingen 1897.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. II. 2. Hälfte. Tübingen und Leipzig 1902. Bd. IV. Tübingen 1908.

Dahlsheimer, Die Übertragung des Urheberrechts. Nürnberg 1910.

Dahn, Zur neuesten deutschen Gesetzgebung über Urheberrecht in „Behrends Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen". Bd. V. Berlin 1871.

Damme, Das Heimfallsrecht (gesetzliche Erbrecht) des Fiskus an Urheberrechten im deutschen Reiche und in Österreich in „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht". 5. Jahrg. Berlin 1900.

Daude, Lehrbuch des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechts. Stuttgart 1888.

Dernburg-Kohler, Das bürgerliche Recht. Bd. VI. Halle a. S. 1910.

Drahten, Der Rechtsschutz des bildenden Künstlers. Leipzig 1908.

Drucks. des Reichstags, 10. Legislaturperiode, II. Session, 1900/1902, Nr. 97.

Drucks. des Reichstags, 11. Legislaturperiode, II. Session, 1. Sessionsabschnitt, 1905/06, Nr. 30.

Endemann, Das Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870. Berlin 1871.

Frenkel, Die Anwendung des Verlagsgesetzes vom 19. Juni 1901 auf Werke der bildenden Kunst. Leipziger Dissertation. Kahla 1913.

Gairal, Les oeuvres d'art et le droit. Paris und Lyon 1909.

Gareis, Das juristische Wesen der Autorrechte, sowie des Firmen- und Markenschutzes in „Buschs Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechts". Bd. XXXV. Berlin 1877.

Gerber, System des deutschen Privatrechts. Jena 1895.

Gerber, Über die Natur der Rechte des Schriftstellers und Verlegers in „Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts". Bd. III. Jena 1859.

Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. I. Leipzig 1895.

Hader, Der Nießbrauch von Prämienpapieren, Aktien und Urheberrechten. Berlin 1906.

Heine, Einfluß des Verlegerkonkurses auf schwebende Rechtsgeschäfte in der „Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht". 3. Jahrg. Nr. 2. München und Berlin 1909.

Heinitz-Marwitz, Das Reichsgesetz über das Verlagsrecht. Berlin 1911.

Hellmann, Grundriß des deutschen Urheberrechts und Erfinderrechts. München 1909.

Henneberg, Die Rechtsstellung des Verlegers nach modernem Recht. Berlin 1908.

Hennig, Bausteine zu einem Kunstverlagsgesetz in dem „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel". Leipzig 1904.

Isenschmid, Das Verlagsrecht an Werken der bildenden Kunst und der Verlagsvertrag. Bern 1912.

Kahn, Die Zwangsvollstreckung in das literarische und artistische Urheberrecht in „Schmidts zivilprozeßrechtlichen Forschungen". Heft 2. Berlin und Leipzig 1908.

Kelber, Die rechtliche Natur des Verlagsvertrages. Erlanger Dissertation. Borna-Leipzig 1905.

Klasing, Die rechtliche Stellung des Urhebers, der einen Verlagsvertrag abschließt. Leipziger Dissertation. Leipzig 1907.

Klostermann, Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken, Abbildungen, Kompositionen, Photographien, Mustern und Modellen. Berlin 1876.

Klostermann, Die Verlagsgeschäfte in „Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. Bd. III, Buch III. Leipzig 1885.

Kohler, Autorrecht in „Iherings Jahrbüchern". Bd. XVIII. Jena 1880.

Kohler, Kunstwerkrecht. Stuttgart 1908.

Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Halbbd. I. Berlin 1904.

Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht. Stuttgart 1907.

Kuhlenbeck, Das Urheberrecht und das Verlagsrecht. Leipzig 1901.

Kunstmann, Die Übertragbarkeit der Verlegerrechte. Erlanger Dissertation. Borna-Leipzig 1913.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Bd. III. Tübingen und Leipzig 1901.

Laber, Die Übertragung des Verlagsrechts. Freiburger Dissertation. Köln 1906.

Lehmann, Carl, Lehrbuch des Handelsrechts. Leipzig 1912.

Mannowsky, Zur Übertragbarkeit des Urheberrechts. Breslauer Dissertation. Breslau 1907.

Mitteis, Zur Kenntnis des literarischen und artistischen Urheberrechts nach dem österreichischen Gesetz vom 26. Dezember 1895. Stuttgart 1898.

Mittelstaedt-Hillig, Das Verlagsrecht. Leipzig 1901.

Müller, Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht. Bd. I. München 1901. Bd. II. München 1907.

Munk, Die patentrechtliche Lizenz. Berlin 1897.

Ortloff, Das Autor- und Verlagsrecht in „Iherings Jahrbüchern". Bd. V. Jena 1861.

Osterrieth, Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht. Leipzig 1892.

Osterrieth, Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht in „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht". 5. Jahrg. Berlin 1900.

Osterrieth, Das Kunstschutzgesetz. Berlin 1907.

Osterrieth, Urheberrecht und Verlagsrecht in „Labands Archiv für öffentliches Recht." Bd. VIII. Freiburg i. B. und Leipzig 1893.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Bd. VI. Berlin 1905.

Prausnitz, Die Verlegerstellung als Gegenstand der Gläubigerbefriedigung. Rostocker Dissertation. Berlin 1911.

Rabel, Die Übertragbarkeit des Urheberrechts in „Grünhuts Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart". Bd. XXVII. Wien 1900.

Reichsgerichtsräte, Das Bürgerliche Gesetzbuch, erläutert von Reichsgerichtsräten. Bd. I. Berlin 1913.

Reichsgerichts-Entscheidungen in Strafsachen. Bd. V, XIV, XXXXII.

Reuling, Beiträge zur Lehre vom Urheberrecht in „Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht". Bd. XXIII. Stuttgart 1878.

Riezler, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht. München und Berlin 1909.

Schaefer, Zur gesetzlichen Regelung des Verlagsrechts der Werke der bildenden Kunst mit einem Gesetzentwurfe betr. das Kunstverlagsrecht in „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht". Berlin 1904.

von Schneider, Deutsches Kunstverlagsrecht. Freiburger Dissertation. Freiburg i. B. 1911.

Seligsohn, Patentgesetz. Berlin 1912.

Stobbe-Lehmann, Handbuch des Deutschen Privatrechts. Bd. III. Berlin 1898.

Voigtländer, Das Verlagsrecht an Kunstwerken, musikalischen Kompositionen und Werken der bildenden Künste. Leipzig 1893.

Voigtländer, Die Gesetze betr. das Urheberrecht und das Verlagsrecht. Leipzig 1914.

Wächter, Das Autorrecht nach dem gemeinen deutschen Recht. Stuttgart 1875.

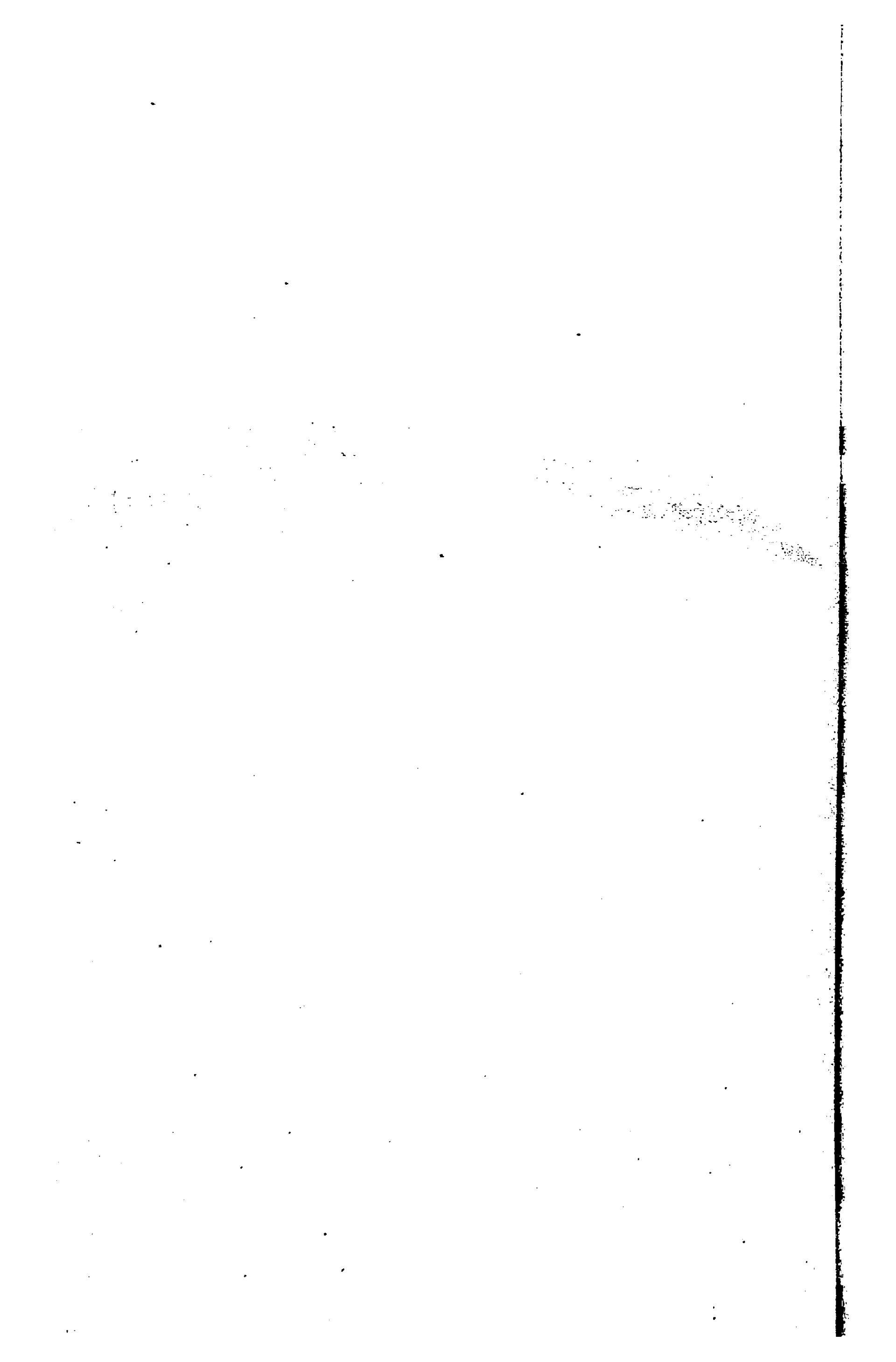
Wächter, Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, Photographien und gewerblichen Mustern. Stuttgart 1877.

Wächter, Das Verlagsrecht mit Einschluß der Lehren von dem Verlagsvertrag und Nachdruck. Stuttgart 1857.

Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts. Bd. I. Frankfurt a. M. 1906.

Wolff, Das Erbrecht des Fiskus in „Iherings Jahrbüchern." Bd. XXXXIV. Jena 1902.

Zöllner, Die Verkehrsfähigkeit der Verlegerrechte. Erlanger Dissertation. Selb 1911.



I.

§ 1. Die gesetzliche Rechtslage auf dem Gebiete des Kunstverlages.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich, wie der Titel zeigt, mit den Rechtsbeziehungen zwischen dem Urheber eines Werkes der bildenden Kunst, dem Künstler, und demjenigen, der die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes übernommen hat, dem Kunstverleger. Diese Rechtsbeziehungen dürfen wir bezeichnen als Kunstverlagsrecht im objektiven Sinne.

Die Rechtslage bezüglich des Kunstverlagsrechts ist heute folgende:

Durch EG. BGB. Art. 76:

> „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Verlagsrecht angehören."

wurde hinsichtlich des Verlagsrechts ganz allgemein, also sowohl bezüglich des literarischen, wie des artistischen Verlagsrechts, die Landesgesetzgebung aufrecht erhalten. Dieser Vorbehalt ist bezüglich des Verlagsrechts an Werken der Literatur und Tonkunst beseitigt durch das Reichsgesetz vom 19. Juni 1901 betreffend das Verlagsrecht. Bezüglich des Kunstwerkrechts gibt es nur das den urheberrechtlichen Schutz des Künstlers regelnde Reichsgesetz vom 9. Januar 1907 „betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie", hingegen kein heute gültiges Reichsgesetz über den Kunst-

verlag und überhaupt hinsichtlich dieser Materie keinerlei reichsrechtliche Bestimmungen.

Gleichzeitig mit dem Entwurf des Kunsturhebergesetzes vom 9. Januar 1907 wurde auch der Entwurf eines Gesetzes über das Kunstverlagsrecht ausgearbeitet, aber von der Regierung wieder zurückgezogen, weil nach dem Gutachten einer Sachverständigenkommission wegen der Mannigfaltigkeit der „auf dem Gebiete des Kunstverlages in Betracht kommenden Verhältnisse“ [1]) eine gesetzliche Regelung dieses Gebietes untunlich erschien.

Da es mithin reichsrechtlicher Normen über den Kunstverlag ermangelt, so gilt auf diesem Gebiete auch heute noch Landesrecht. So die Ansicht der Literatur [2]), insbesondere der kunstverlagsrechtlichen [3]).

[1] Begründung des Entwurfs zum Kunsturhebergesetz in Drucks. d. Reichstags, 11. Legislaturperiode, II. Session, 1. Sessionsabschnitt, 1905/06, Aktenstück Nr. 30, S. 1531.

[2] Planck, E. G. zum BGB. Anm. zu Art. 76 (S. 187).
Das Bürgerliche Gesetzbuch, erläutert von Reichsgerichtsräten, Bd. I, S. 590.

[3] Frenkel, Die Anwendung des Verlagsgesetzes vom 19. Juni 1901 auf Werke der bildenden Kunst S. 7 ff.
R. Alexander-Katz, Das Kunstverlagsrecht in „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ 1903, S. 363.
von Schneider, Deutsches Kunstverlagsrecht S. 11, vgl. auch Mittelstaedt-Hillig, Das Verlagsrecht S. 3. Einzelne Schriftsteller gehen an der Tatsache, daß für den Kunstverlag noch Landesrecht gilt, vorbei. So:
Osterrieth, Das Kunstschutzgesetz, S. 73.
Voigtländer, Die Gesetze betr. das Urheberrecht und das Verlagsrecht S. 241.
Allfeld, Kommentar zu dem Gesetze vom 9. Januar 1907 betr. das Urheberrecht usw. S. 71.
Kohler, Kunstwerkrecht S. 95 ff.

Frenkel zitiert als Vertreter der gegenteiligen Ansicht Riezler. Dieser sagt[1], durch das Gesetz über das Verlagsrecht sei der Art. 76 EG. BGB. von selbst außer Kraft getreten. Aus dem Zusammenhang, in dem er das sagt — er spricht auf der vorhergehenden Seite von den Wünschen der „Schriftsteller", dem „Buchhandel" usw. — geht hervor, daß er hierbei nur den literarischen und musikalischen Verlagsvertrag im Auge hat.

In der Tat wäre die Ansicht, das Landesrecht käme nicht in Betracht, auch ganz unbegründet. Denn ein Gesetz, vorliegendenfalls Art. 76 EG. BGB., wird durch ein späteres natürlich nur insoweit außer Kraft gesetzt, als das spätere abweichende Bestimmungen enthält. Das spätere aber, nämlich das Reichsgesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901, enthält keine abweichenden Bestimmungen, da es im § 1 sein Anwendungsgebiet auf „Werke der Literatur und der Tonkunst" beschränkt.

Nun gibt es aber auch landesrechtliche Normen über das Verlagsrecht an Kunstwerken nur spärlich. Überdies sind sie veraltet, insbesondere deswegen, weil sie auf die großartige Entwicklung der modernen Vervielfältigungstechnik keine Rücksicht nehmen konnten. Da indessen das Landesrecht für den Kunstverlag geltendes Recht ist, so sind wir genötigt, hierauf näher einzugehen.

Wir haben nicht die geringste Berechtigung, uns beispielsweise mit von Schneider[2] über die Bestimmung des Allg. Preuß. Landrechts, auf die wir jetzt einzugehen

[1] Riezler, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht, S. 319.
[2] von Schneider, a. a. O. S. 11.

haben, einfach deswegen hinwegzusetzen, weil sie veraltet sind und „ihre Anwendung . . . . . im Gebiete des Allg. Preuß. Landrechts heute praktisch wohl kaum vorkommen wird".

Das „Allg. Preuß. Landrecht für die preußischen Staaten vom 5. Februar 1794" [1] gibt in den §§ 996—1031 verlagsrechtliche Bestimmungen. Es sagt im § 997 Teil I Titel 11:

> „Nicht bloß Bücher, sondern auch Landkarten, Kupferstiche, topographische Zeichnungen sind ein Gegenstand des Verlagsrechts."

Das ALR. betrachtet offenbar die Kupferstiche, wie aus der Gleichstellung mit Landkarten usw. hervorgeht, als Druckwerke. Diese Betrachtung der Kupferstiche als Druckwerke hat auch ihren sehr guten Sinn: Die mit der Hand gefertigte Kupferplatte ist das Manuskript, die Kupferstiche die Vervielfältigungen [2]).

Landkarten sowohl wie topographische Zeichnungen sind [3]) „Werke der Literatur" im Sinne des § 1 Nr. 3 des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur

[1] Natürlich gelten diese Rechtssätze nur für die landrechtlichen Teile Preußens, also nicht für die, in denen Code civile oder Gemeines Recht galt.

[2] Wenn Hennig (Bausteine zu einem Kunstverlagsgesetz in dem „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel" 1904, Nr. 131, S. 5014) Kupferstiche als Abbildungen angesehen wissen will, so ist er nicht klar. Anscheinend meint er den Fall, daß ein Gemälde in der Weise nachgebildet wird, daß von dem Gemälde ein Kupferstich angefertigt und dieser vervielfältigt wird.

[3]) Allfeld, II. a. a. O. S. 32.
Müller, Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht Bd. I, S. 23.

und Tonkunst vom 19. Juni 1901, nämlich „Abbildungen wissenschaftlicher Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind". Das unter demselben Datum wie das literarische Urhebergesetz ergangene Reichsverlagsgesetz gibt keine Erläuterung des Begriffes der „Werke der Literatur", auf die es seine Anwendbarkeit in § 1 beschränkt. Es muß angenommen werden, daß das Reichs verlagsgesetz unter einem „Werk der Literatur" genau das gleiche versteht, wie das literarische Urhebergesetz, daß also Landkarten sowohl wie topographische Zeichnungen „Werke der Literatur", auch im Sinne des Reichs verlagsgesetzes, sind. Hieraus folgt, daß es sich beim Verlag der Landkarten und der topographischen Zeichnungen, vorausgesetzt, daß deren Hauptzweck nicht ein künstlerischer ist — dies wird selten der Fall sein, in der größten Mehrzahl aller Fälle ist der Hauptzweck ein wissenschaftlicher —, nicht um „Kunstverlag", sondern um den Verlag eines „Werkes der Literatur" handelt. Weiter folgt, daß auf der Grundlage des Satzes: lex posterior derogat priori die Anwendbarkeit des Preuß. Allgem. Landrechts für Landkarten und topographische Zeichnungen entfällt und die des Reichsverlagsgesetzes Platz greift.

Hingegen ist der Kupferstich[1]) nicht als ein Werk der Literatur, sondern als ein Werk der bildenden Kunst anzusehen. Mithin haben wir, sobald ein Kupferstich Gegenstand des Verlagsrechtes wird, d. h. sobald der Schöpfer eines solchen Werkes es einem anderen — dem Verleger — zur gewerbsmäßigen Vervielfältigung und Verbreitung

[1]) Das ALR. regelt den seltenen Fall nicht, daß eine Landkarte mittels Kupferstiches hergestellt werden könnte.

überläßt und die Rechtsbeziehungen zwischen beiden in Frage stehen, für das Geltungsgebiet des ALR. dessen Rechtssätze über Verlagsrecht überhaupt zur Anwendung zu bringen, da nun einmal für Kunstverlag Landesrecht gilt.

Bei der oben geschilderten objektiven Rechtslage, nach der nur für den literarischen, nicht aber für den Kunstverlag das Landesrecht außer Kraft getreten ist, bleibt kein anderer Ausweg.

Die Anwendung der §§ 997 ff. des ALR. auch auf andere Kunstblätter (Holzschnitte, Steindrucke, Heliogravüren und Photographien)[1] im Wege einer willkürlichen Extensivinterpretation ausdehnen zu wollen[2], wäre verfehlt. Auf diese Kunstgegenstände bezieht sich das ALR. nicht und konnte sich nicht beziehen, da der Gesetzgeber des ALR. sie noch nicht kannte.

Daß das ALR. sich nicht auf den Verlag von Kunstwerken ganz anderer Art, also beispielsweise auf den von Gemälden und Plastiken, bezieht, erscheint selbstverständlich. Der Kupferstich ist das einzige Kunstwerk, mit dessen Verlag sich das Preußische Landrecht befaßt.

[1] Holzschnitte und Steindrucke haben wenigstens bezüglich des Herstellungsverfahrens Ähnlichkeit mit dem Kupferstich, was auf Heliogravüre und Photographie nicht zutrifft, da hier eine Einwirkung des Lichts erforderlich ist, was beim Kupferstich nicht der Fall ist.

[2] Dies tun:
R. Alexander Katz, a. a. O. S. 363.
Frenkel, a. a. O. S. 8. Die Anwendung der §§ 997 ff. ALR. auf Photographien ist ein schlimmer Anachronismus, wie es etwa die Anwendung anderer Rechtssätze des ALR. auf Eisenbahnen oder Automobile wäre.

Es ergibt sich: Handelt es sich um den Verlag eines Kupferstiches, so bewendet es im Gebiete des Allgemeinen Preußischen Landrechtes bei der Anwendung der §§ 997 ff. Teil I, Titel 11 dieses Gesetzes.

Was die anderen Bundesstaaten betrifft, so kommen für das Königreich Sachsen in Frage die leider dürftigen und veralteten §§ 1139—1144 des „Bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen"[1] vom 2. Januar 1863. § 1139 sagt:

> „Der Verlagsvertrag besteht darin, daß der Urheber oder Inhaber eines literarischen Erzeugnisses oder eines Werkes der Kunst dasselbe einem anderen, dem Verleger, zur Vervielfältigung, zur Veröffentlichung und zum Vertriebe desselben überläßt oder zu überlassen verspricht."

Hier gilt allgemein für den Verlag von Werken der Kunst — gemeint sind „Werke der bildenden Kunst" in der heutigen Sprechweise — das gleiche wie im ALR. bezüglich des Kupferstichs. Während nämlich für „literarische Erzeugnisse" die §§ 1139—1144 des sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuches durch das Reichsverlagsgesetz außer Kraft gesetzt sind, besteht ihre Gültigkeit für den Verlag eines Werkes der bildenden Kunst fort, und zwar auf Grund des Art. 76 EG. BGB.[2]

Für Bayern bestimmt das Gesetz vom 28. Juni 1865

[1]) Dieses Gesetz übersieht Kohler (Kunstwerkrecht S. 15/16) bei seinem geschichtlichen Überblick der Entwicklung des Kunstwerkrechts.

[2]) Hier ist natürlich das Bürgerliche Gesetzbuch für das Reich gemeint.

nur, wie weit Künstler urheberrechtlichen Schutz genießen, enthält aber keinerlei Ausführungen über die Rechtsbeziehungen zwischen Künstler und Verleger.

Da aber hinsichtlich des Urheberrechts an Werken der bildenden Kunst sämtliche Landesgesetze durch das Reichsgesetz vom 9. Januar 1907 außer Kraft gesetzt sind, kann für den Kunstverlagsvertrag auf das bayerische Gesetz nicht zurückgegriffen werden. Ebenso verhält es sich mit den in anderen Bundesstaaten: im Königreich Württemberg, Großherzogtum Sachsen-Weimar und Herzogtum Braunschweig ergangenen Gesetzen betreffend das Urheberrecht an Kunstwerken[1].

Die hier gegebene Darstellung des einzelstaatlichen Kunstverlagsrechts war erforderlich, und zwar nicht nur aus historischen Gründen. Da festgestellt ist, daß für die hier behandelte Materie noch heute Landesrecht gilt, durfte an einer Darstellung der einschlägigen Bestimmungen der Partikularrechte nicht vorübergegangen werden.

Es läßt sich nicht leugnen, daß das Ergebnis ein dürftiges ist: Rechtsnormen, die sich auf den Verlag von Werken der bildenden Kunst beziehen, gibt es also:

1. allgemein für sämtliche Werke der bildenden Kunst im Königreich Sachsen — im BGB. für das Königreich Sachsen von 1863 —;
2. nur für Kupferstiche im Preuß. Allgem. Landrecht, mit Gültigkeit für diejenigen Teile Preußens, in denen vor dem BGB., also vor 1900, das ALR. galt.

[1] Zusammenstellung dieser Gesetze findet sich bei Kohler (Kunstwerkrecht S. 16).

Für die Beantwortung unserer Frage nützt uns weder das preußische ALR. noch das sächsische BGB.: Es handelt sich für uns um die Frage, ob der Verleger eines Kunstwerkes die Rechtsnachfolge des Urhebers antritt, wenn ja, in welchem Umfange es geschieht.

Nun regeln aber beide erwähnten Gesetze das Verlagsrecht in kasuistischer Weise, wie sie es auch mit anderen Rechtsgebieten tun, d. h. sie gehen nicht von Rechtsprinzipien aus, sondern sie geben Rechtsnormen für einzelne Fälle, die praktisch werden können: ob der Verlagsvertrag schriftlich abgeschlossen sein muß (ALR. Teil I §§ 998 ff.), was bei Unmöglichkeit der Erfüllung des Verlagsvertrages einzutreten hat (ALR. Teil I § 1010, sächsisches BGB. §§ 1144—1148), zu wieviel Auflagen der Verleger berechtigt ist (ALR. Teil I §§ 1011 ff., sächsisches BGB. § 1142) u. a. m.

Die Frage, die wir entscheiden wollen, ob und wieweit eine Rechtsnachfolge des Verlegers in das Urheberrecht des Künstlers stattfindet, kann nicht entschieden werden ohne die Feststellung: Wie verhält sich das Verlagsrecht, das dem Verleger eingeräumt wird, zu dem Urheberrecht, das der Künstler an seiner künstlerischen Schöpfung genießt.

Hierüber enthalten beide Gesetze nichts, da sie es überhaupt vermeiden, allgemeine Rechtsgrundsätze zu erörtern.

Mit dieser nur negativen Feststellung verlassen wir das Gebiet des Landesrechts.

Wir besitzen über den Kunstverlag keine lex scripta. Wegen der Beschränktheit ihres Anwendungsgebietes sowohl, als auch wegen ihres geringen materiellen Inhalts sind die oben behandelten Bestimmungen des preußischen

und des sächsischen Rechtes nicht zu zählen. Rechtsfragen, die für die Rechtsstellung des Verlegers dem Urheber gegenüber von so grundlegender Bedeutung sind, wie die vorliegende, lassen sie überhaupt unbeantwortet.

Da ferner die Reichsregierung den seinerzeit verfolgten Plan der Schaffung eines einheitlichen Reichskunstverlagsgesetzes wieder hat aufgeben müssen und ihn seitdem nicht wieder aufgenommen hat, dürfte keinerlei Aussicht auf eine gesetzliche Regelung dieser Materie bestehen, ganz besonders jetzt, wo der Weltkrieg dem Gesetzgeber die Lösung wichtigerer und dringenderer Aufgaben auferlegt. Heutzutage, wo beinahe jedes Gebiet des Rechtslebens auf der Grundlage eines geschriebenen Gesetzes steht, könnte allein die Erkenntnis, daß es auf dem Gebiete des Kunstverlages an einer solchen Grundlage fehlt, ausreichen, um den Juristen zu verlocken, den Entwurf eines Kunstverlagsgesetzes zu schaffen. Es ist das aber eine bloße Verlockung. Denn wenn man das versucht hat [1], so war das, wenn der bekannte juristische terminus hier einmal in anderem Sinne gebraucht werden darf, ein „Versuch am untauglichen Objekt". Betrachten wir, was die Begründung der Regierungsvorlage zum „Gesetze betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907" [2] bezüglich der damals beabsichtigten reichsrechtlichen Regelung des Kunstverlagsrechts ausführt:

[1] Vgl. z. B. Schaefer, Zur gesetzlichen Regelung des Verlagsrechts der Werke der bildenden Kunst mit einem Gesetzentwurfe betr. das Kunstverlagsrecht in „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht" 1904, S. 37 ff.

[2] Vgl. Anm. 1 S. 2.

„Die auf dem Gebiete des Kunstverlags in Betracht kommenden Verhältnisse sind nach den Darlegungen der Sachverständigen so mannigfaltig, daß eine einheitliche, allen Ansprüchen gerecht werdende Regelung zurzeit kaum möglich ist. Der Verlag einer teuren, nur in wenigen Exemplaren zu vervielfältigenden Bronze, eines wertvollen kunstgewerblichen Gegenstandes oder eines Stichs von hohem Kunstwerte läßt sich nicht denselben Rechtsregeln unterstellen, wie der Verlag einer vielleicht in Tausenden von Exemplaren herzustellenden billigen Ansichtspostkarte. Die großen Schwierigkeiten einer Regelung werden noch dadurch vermehrt, daß beim Kunstverlage die mannigfaltigsten Vervielfältigungsarten in Betracht kommen und daß gerade gegenwärtig die Vervielfältigungstechnik in stärkster Entwickelung begriffen ist."

Diese Erwägungen müssen zu der Annahme führen, daß die gesetzliche Regelung des gesamten Kunstverlages überhaupt unmöglich ist, nicht nur „zurzeit", wie die zitierte Begründung der Regierungsvorlage sagt, sondern für alle Zukunft [1]).

Es muß erwogen werden: Die Schwierigkeiten, die durch die Verschiedenheit der einzelnen Kunst-

[1]) Das scheinen zu übersehen:
Osterrieth, Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht (in „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht" 1900, S. 302) und
Drahten, Der Rechtsschutz des bildenden Künstlers S. 3, bei ihrem Rufe nach gesetzlicher Regelung des Kunstverlages. Auch
Frenkel, a. a. O. S. 8 und

gegenstände, welche Gegenstand des Verlagsrechts werden können, insbesondere ihrem *Werte* nach, bedingt sind, werden immerdar bestehen bleiben. Hierzu kommt aber noch, daß die Entdeckung immer neuer *Methoden* der Vervielfältigung die bei der heutigen Entwicklung der Technik durchaus im Bereiche der Möglichkeit liegt[1]). der Subsummierung unter ein einheitliches Gesetz unüberwindliche Hindernisse in den Weg zu legen droht.

Zweck der vorliegenden Arbeit kann es mithin nicht sein, de lege ferenda Kunstverlagsrecht im objektiven Sinne vorzuschlagen, also etwa entsprechend *jeder* Rechtsnorm des literarischen Verlagsgesetzes eine solche für den Kunstverlag unter Berücksichtigung seiner Besonderheiten aufzustellen und erst dann an der Hand eines so geschaffenen Entwurfes eines Kunstverlagsgesetzes die Lösung unserer Fragen vorzunehmen. Vielmehr werden wir diese allgemein aus dem *Wesen* des Urheberrechts und des Verlagsrechts entnehmen müssen. Denn die Beantwortung der Frage, ob der Verleger in das Urheberrecht des Künstlers sukzediert, hängt im wesentlichen davon ab, wie wir uns das Verhältnis des Rechtes des Verlegers zum Rechte des Urhebers überhaupt vorzustellen haben.

Daß wir bezüglich des *Urheberrechts* das gel-

R. *Alexander-Katz* a. a. O. S. 363 scheinen den Erlaß eines Kunstverlagsgesetzes als eine Selbstverständlichkeit zu betrachten; dem widerspricht schon, daß es trotz der gesetzlichen Regelung des literarischen Verlages bis heute noch nicht geschehen ist.

[1]) *Voigtländer*, Die Gesetze betr. das Urheberrecht und das Verlagsrecht, S. 243, spricht sogar von der „unaufhörlichen Weiterbildung der Verfahren zur Wiedergabe von Bildwerken".

tende Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste usw. zugrunde zu legen haben, ist selbstverständlich.

II.

§ 2. Die Analogie des literarischen Verlagsvertrages im Kunstverlage.

Bezüglich des Wesens des Verlagsrechts fragt es sich, ob und wieweit die Analogie des literarischen Verlagsgesetzes berechtigt ist.

Stellt man diese Frage, so muß man sie natürlich mit Müller[1]), R. Alexander-Katz[2]), Frenkel[3]), von Schneider[4]) dann verneinen, wenn man die Frage so versteht, man könne jede Vorschrift des literarischen Verlagsgesetzes einfach auf den Kunstverlag übertragen.

Gewisse Begriffe, von denen das literarische Verlagsgesetz ausgeht, sind schon deshalb für den Kunstverlag unanwendbar, weil sie gerade ein literarisches oder musikalisches Erzeugnis und gerade eine Vervielfältigung durch Druck voraussetzen. So ist z. B. der Begriff der Auflage auch in der Auslegung, die ihm mit Rücksicht auf das moderne Druckverfahren mit festen Lettern gegeben wird[5]), „Gesamtheit der in einer Folge hergestellten

[1]) Müller, a. a. O. Bd. II, S. 70/71.

[2]) R. Alexander-Katz, a. a. O. S. 363.

[3]) Frenkel, a. a. O. S. 94.

[4]) von Schneider, a. a. O. S. 12.

[5]) Früher, als man sich nur beweglicher Lettern zu bedienen pflegte, verstand man unter „Auflage" die Gesamtheit der durch einen „Satz" hergestellten Exemplare.

Druckexemplare" für den Kunstverlag jedenfalls dann unbrauchbar, wenn es sich um eine andere Art der Vervielfältigung eines Kunstwerkes wie durch Druck handelt. Man denke nur an die Vervielfältigung eines Werkes der Plastik in Gips, Marmor, Bronze, an die Anfertigung von handgemalten Kopien eines Gemäldes. Aber auch schon die photographische Vervielfältigung eines Gemäldes unterscheidet sich insofern von einer Vervielfältigung durch Druck, als es bei jener zur Anfertigung sowohl des Positives, als auch des Negatives einer jedesmaligen Einwirkung des Lichts bedarf, was beim Druck nicht erforderlich ist[1]. Der Begriff der Auflage ist, wie Voigtländer[2] bezeugt, im Kunstverlage auch nicht gebräuchlich. Der Kunstverleger ist, wenn eine diesbezügliche Abrede nicht getroffen ist, nicht darauf beschränkt, tausend Exemplare herzustellen, wie der Verleger eines literarischen Werkes (§ 5 Abs. 2 des Verlagsgesetzes), sondern er erwirbt das Recht der Vervielfältigung unbeschränkt in dem ihm vertragsmäßig gestatteten Kunstverfahren[3].

Dieses Beispiel zeigt, daß eine schematische Übertragung der einzelnen Rechtssätze des literarischen Verlagsgesetzes auf den Kunstverlag nicht möglich ist. Wir werden vielmehr, wenn wir das Wesen des künstlerischen Verlagsrechts,

[1] R. Alexander-Katz, a. a. O. S. 364.

[2] Voigtländer, Die Gesetze betr. das Urheberrecht und das Verlagsrechts, S. 172.
Derselbe, Das Verlagsrecht an Kunstwerken, musikalischen Kompositionen und Werken der bildenden Künste, S. 13.

[3] von Schneider, a. a. O. S. 44.
R. Alexander-Katz a. a. O. S. 365 ff.;
Riezler, a. a. O. S. 442. Anderer Ansicht:
Schaefer, a. a. O. S. 41, § 7.

insbesondere in seinem Verhältnis zum künstlerischen Urheberrecht, zu ergründen haben, die Berechtigung der Analogie des literarischen Verlages in jedem einzelnen Falle nachzuprüfen, d. h. uns die Frage vorzulegen haben: Sind gleiche Voraussetzungen auch im Kunstverlage erforderlich und wesentlich?

Wenn wir in diesem Sinne das literarische Verlagsgesetz „analog" zur Anwendung bringen wollen, so kann auch nicht der Umstand entgegengehalten werden, auf den von Schneider[1]) und Frenkel[2]) großes Gewicht legen: Die Motive zum literarischen Verlagsgesetz hätten ein besonderes Gesetz über den Kunstverlag in Aussicht gestellt[3]); damit hätten die Motive zum Ausdruck gebracht, das literarische Verlagsgesetz wolle auf Kunstwerke nicht angewendet werden. Aus den Motiven ergibt sich aber durchaus nicht, daß sie durch diese Absicht der Schaffung eines Kunstverlagsgesetzes haben sagen oder auch nur andeuten wollen, daß bis zu dieser damals noch beabsichtigten Schaffung die Grundsätze des literarischen Verlages nicht in analoge Anwendung zu bringen seien. Frenkel, der im allgemeinen keine analoge Anwendung der Grundsätze des literarischen Verlagsgesetzes auf den Kunstverlag zuläßt, glaubt doch, die beiden Gebiete als „verwandt" bezeichnen zu dürfen[4]). In der Tat bieten beide Gebiete viel Gemeinsames: Wie beim Verlage eines Werkes der Literatur, so handelt es sich auch

[1]) von Schneider, a. a. O. S. 12.

[2]) Frenkel, a. a. O. S. 6.

[3]) Vgl. Begründung zum Entwurfe des Gesetzes über das Verlagsrecht in den Drucksachen des Reichstags, 10. Legislaturperiode, II. Session 1900/1902, Nr. 97, S. 413.

[4]) Frenkel, a. a. O. S. 9.

beim Verlage eines Kunstwerkes um ein geistiges Erzeugnis, das dem Publikum auf dem Wege der Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich gemacht werden soll. Gemeinschaftlich ist also zunächst der Gegenstand des Vertrages: Ein Geisteswerk, und zwar ein solches, das insoweit eine Form haben, „Werkverwirklichung“ (Kohler) sein muß, daß eine Vervielfältigung und Verbreitung möglich ist.

Gemeinschaftlich ist ferner das wirtschaftliche Ziel des Vertrages, die Nutzbarmachung des Werkes einerseits für den Urheber durch das Honorar und andererseits für den Verleger durch den Gewinn an der gewerbsmäßigen Verbreitung. Erst unten bei der Feststellung, welches die wesentlichen Voraussetzungen eines Kunstverlagsvertrages sind, werden wir auf die Frage eingehen können, ob auch das rechtliche Ziel des literarischen Verlagsvertrages, Schaffung von Verlagsrecht und Verlagspflicht, für den Kunstverlagsvertrag zutrifft.

Nun muß allerdings gesagt werden, daß nicht jede Art des Kunstverlages dem literarischen Verlage gleich nahe verwandt ist. Kohler [1] unterscheidet zwischen „literarischem Kunstverlag“, d. h. Verlag von Werken, „welche in der Art von Literaturwerken erscheinen“ und dem Verlag anderer Kunstwerke, dem „kunstgewerblichen Verlag“. Vom ersteren sagt er, daß er gänzlich den Regeln des literarischen Verlages folge, aber auch auf letzteren glaubt er die Grundsätze des literarischen Verlages rechtsähnlich zur Anwendung bringen zu können [2].

[1] Kohler, Kunstwerkrecht S. 95.

[2] Osterrieth, Das Kunstschutzgesetz, S. 74/75, gibt eine andere Einteilung des Kunstverlages:

Die Motive zum KunstUrhGes.[1] erkennen die Verwandtschaft zwischen literarischem Verlag und Kunstverlag ganz allgemein an, wenn sie sagen:

> „Es liegt auf der Hand, daß ein Gesetz über den Kunstverlag nicht auf ganz anderen Grundsätzen aufgebaut werden könnte, als das Gesetz über den Buch- und Musikalienverlag."

Da wir im literarischen Verlage ein dem Kunstverlag ähnliches Gebiet vor Augen haben, wäre es verkehrt, in mit dem Kunstverlage nicht verwandten Rechtsgebieten nach Analogien zu suchen: R. Alexander-Katz[2] meint, man müsse, soweit es keine gesetzlichen Bestimmungen über

a) Kunstverlag im engeren Sinne, d. h. Reproduktion einzelner Werke (Kunstblätter, Bronzen usw.) oder von Sammelwerken aus solchen Beiträgen,

b) Illustrationsverlag, d. h. Verlag von Kunstwerken, die ein Schriftwerk erläutern oder durch ein Schriftwerk erläutert werden sollen,

c) das Kunstgewerbe.

Dieser Einteilung liegt im Gegensatze zu der Kohlerschen nicht die engere oder weitere Verwandtschaft der einzelnen Kategorie mit dem literarischen Verlage zugrunde. Ein Verlagsvertrag über Vervielfältigung einer Bronze in Gips würde beispielsweise ebensogut unter die Kategorie a) fallen, wie ein Vertrag über die photographische Vervielfältigung eines Gemäldes, doch kann ersterer kaum als ein dem literarischen Verlagsvertrage ähnlicher Vertrag angesehen werden, wohl aber letzterer. Die Kohlersche Einteilung ist vorzuziehen, da dort die Verwandtschaft zum literarischen Verlagsvertrage berücksichtigt ist. Anderer Ansicht:

von Schneider, a. a. O. S. 23, der die Einteilung von Osterrieth vorzieht.

[1]) Drucks. d. Reichstags, 11. Legislaturperiode, II. Session, 1. Sessionsabschnitt 1905/1906, Aktenstück Nr. 30, S. 1531.

[2]) R. Alexander-Katz, a. a. O. S. 363.

den Kunstverlag gebe, den Verlagsvertrag in seine Bestandteile auflösen und auf jeden Bestandteil, auf jedes „Rechtsverhältnis" sollten dann die „entsprechenden Bestimmungen des Bürgerlichen bzw. Handelsrechts" angewandt werden, auf die Vervielfältigungstätigkeit des Verlegers sollten die Grundsätze des Mandats, auf sein „Recht, das abstrakte Kunstwerk auszunutzen", die der „Sachmiete" bzw. „Leihe" annaloge Anwendung finden[1]. In ähnlicher Weise meint Carl Lehmann[2], der Verlagsvertrag über Werke der bildenden Kunst „richte sich nach bürgerlichem Recht". Auch Osterrieth[3] will den Verlagsvertrag als ein Analogon der Vereinigung von Sachmiete und Mandat aufgefaßt wissen. Wir halten diese Zerlegung des Verlagsvertrages für verfehlt. Der Verlagsvertrag ist, wie Christ mit Recht betont, ein einheitlicher und nicht „eine Kombination verschiedener Vertragselemente"[4].

Wenn wir einmal gezwungen sind, nach einem Gebiet zu suchen, dessen Rechtssätze wir auf das Verlagsverhältnis im Kunstverlage rechtsähnlich zur Anwendung bringen wollen, so ist das Gebiet des literarischen Verlages dem Kunstverlage viel näher verwandt als das Recht der Miete

1. Gegen R. Alexander-Katz: Frenkel, a. a. O. S. 9.

2. Carl Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts, S. 853, Anm. 1.

3. Osterrieth, Urheberrecht und Verlagsrecht in „Labands Archiv für öffentliches Recht", Bd. VIII, S. 298.

4. Christ, Der Verlagsvertrag nach dem schweizerischen Obligationenrecht S. 12. Gegen Osterrieth auch Isenschmid, Das Verlagsrecht an Werken der bildenden Kunst und der Verlagsvertrag, S. 159.

oder das Recht des Mandats. Dies liegt so in der Natur der Sache, daß es keiner weiteren Ausführung bedarf.

Bei Anwendung der Grundsätze des literarischen Verlagsvertrages auf den Kunstverlag wird also bei jeder einzelnen Frage nachzuprüfen sein, inwieweit die Berechtigung hierzu aus inneren Gründen vorliegt.

III.

§§ 3—6. Das Verlagsrecht ist ein Ausschnitt aus der Substanz des Immaterialgüterrechts.

§ 3. Gegenüberstellung der beiden über das Verhältnis vom Verlagsrecht und Urheberrecht möglichen Ansichten: Ausschnitt aus dem Urheberrecht oder Belastung desselben.

Wir erinnern uns, daß wir die Frage der Rechtsnachfolge des Verlegers in das Urheberrecht des Künstlers an der Hand einer Untersuchung über das Wesen des Urheberrechts und des Verlagsrechts zu lösen haben.

Vorweggenommen werden darf, daß Urheberrecht und Verlagsrecht nicht ein und dasselbe bedeutet. Denn es darf an die Spitze gestellt werden, daß wir mit dem herrschenden Sprachgebrauch und den im Kunstverlage geltenden Gebräuchen als Verleger eines Kunstwerkes denjenigen zu bezeichnen haben, der nur das ausschließliche[1]) Recht der Vervielfältigung und Ver-

[1]) Die Frage der Ausschließlichkeit ist für die hier zunächst gegebene Abgrenzung gleichgültig.

breitung erworben hat. Die Übertragung von weiteren Befugnissen geht, wie Kunstmann[1] mit Recht ausführt, „über den Rahmen des Verlagsrechts hinaus". Hierin stimmen literarischer Verlag und Kunstverlag völlig überein. Da aber nach § 15 des geltenden KunstUrhGes. der Urheber (Künstler) außer den genannten Rechten noch ein anderes Recht der gewerblichen Ausnutzung des Kunstwerkes hat, nämlich das der Vorführung mittelst mechanischer oder optischer Einrichtungen, so ist das Recht des Urhebers umfassender wie das des Verlegers. Wächter glaubte noch, das „Verlagsrecht" und „Autorrecht" identifizieren zu können, wobei er unter „Autorrecht" dasselbe versteht, wie unsere heutige Gesetzgebung unter „Urheberrecht" und zwar gleichermaßen literarisches, musikalisches und artistisches Urheberrecht. Wächter setzt also Urheberrecht = Verlagsrecht[2]). Hingegen stellen die Erläuterungen zum Entwurf des Verlagsgesetzes vom 19. Juni 1901[3]) das Verlagsrecht in Gegensatz zum Urheberrecht[4] wenn sie sagen:

> „Das Verlagsrecht ist ein aus dem Urheberrecht abgeleitetes und ihm im Wesen gleichwertiges, wenn

[1] Kunstmann, Die Übertragbarkeit der Verlegerrechte, S. 4.

[2] Diese Auffassung zieht sich durch das ganze Werk von Wächter: „Das Verlagsrecht mit Einschluß der Lehren von dem Verlagsvertrag und Nachdruck" wie ein roter Faden.

[3] Drucks. des Reichstags 1900/1902, 10. Legislaturperiode, II. Session, Nr. 97, S. 414.

[4] Auch in der heutigen Literatur ist die Darstellung des Urheberrechts und des Verlagsrechts eine getrennte. Vgl. z. B. Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, S. 258; Riezler, a. a. O. S. 314.

auch inhaltlich nicht so weittragendes Recht."

Kohler lehrt, daß das Urheberrecht in zwei Bestandteile zerfällt: Individualrecht und Immaterialgüterrecht, jenes die unveräußerlichen persönlichkeitsrechtlichen, dieses die veräußerlichen vermögensrechtlichen Bestandteile umfassend. Unter Zugrundelegung dieser Theorie würde auch das literarische Verlagsrecht niemals gleichbedeutend sein mit Urheberrecht, da das Individualrecht, das sich beispielsweise in den Rechten des Autors äußern würde, auch während der Dauer des Verlagsverhältnisses Urheberrechtsverletzungen zu verfolgen und bis zur Beendigung der Vervielfältigung Änderungen an dem Werke vorzunehmen (§ 12 des Verlagsgesetzes), beim Urheber auch nach der Übertragung des Immaterialgüterrechts zurückbliebe.

Für das Verlagsrecht an Kunstwerken kommt es hingegen nicht erst auf eine Analyse des Wesens des Urheberrechts an, um entscheiden zu können, daß Urheberrecht und Verlagsrecht ihrem Umfange nach verschieden sind. Denn selbst wenn wir das Urheberrecht als reines Vermögensrecht auffassen müßten, bliebe der quantitative Unterschied zwischen Verlagsrecht und Urheberrecht bestehen. Selbst bei dieser Auffassung vom Wesen des Urheberrechts müßte zugegeben werden, daß der Künstler sich nicht des Rechtes des § 15 KunstUrhGes., das Werk mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorzuführen, durch Abschluß eines Verlagsvertrages begibt.

Wir können also schon jetzt sagen: Der Verleger sukzediert nicht in das gesamte Urheberrecht des Künst-

lers, er tritt nicht völlig an dessen Stelle. Er ist nicht Universalsukzessor des Künstlers.

Die weitere Frage hingegen, ob der Verleger Singularsukzessor des Urhebers ist, ob er durch den Verlagsvertrag wenigstens einen Teil urheberrechtlicher Befugnisse übertragen erhält, wird wesentlich davon abhängen, als was wir das Verlagsrecht aufzufassen haben. Diese Frage nach dem Wesen des Verlagsrechts ist entscheidend. Ist nämlich das Verlagsrecht vom Urheberrecht nur quantitativ verschieden, nicht aber qualitativ, so ist das Verlagsrecht ein vom Urheber auf den Verleger übertragener Teil des Urheberrechts[1]. Bei dieser Auffassung des Verhältnisses von Verlagsrecht und Urheberrecht ist der Verlagsvertrag nichts anderes, als eine partielle Rechtsübertragung, eine teilweise Zession des Rechtes des Urhebers[2].

Der Verleger ist nichts anderes als bezüglich des ihm übertragenen Ausschnitts aus dem Urheberrecht des Künstlers dessen Rechtsnachfolger, also sein Singularsukzessor. Haben wir mit dieser Auffassung vom Wesen des Verlagsrechts Recht, so können wir mit Christ[3] sagen: „Wie der Erbe des Autors[4] in die Substanz des Urheberrechts

[1] Carl Lehmann, a. a. O. S. 852, sagt, das Verlagsrecht sei ein „Teil des Inhalts des Autorrechts".

[2] Ähnlich:
Heine, Einfluß des Verlegerkonkurses auf schwebende Rechtsgeschäfte in der „Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht", 3. Jahrg. Nr. 2, S. 134.

[3] Christ, a. a. O. S. 32.

[4] An Stelle von „Autor" können wir bezüglich der vorliegenden Streitfrage im Sinne unserer Arbeit ohne weiteres „Künstler" setzen.

sukzediert, so kann der Verleger in die Substanz des Verlagsrechts nachfolgen". Denn Christ faßt hier offenbar unter dem Ausdruck Verlagsrecht denjenigen Teil des Urheberrechts zusammen, der auf den Verleger übergeht.

Anders ist es, wenn man im Gegensatze zu den oben zitierten Erläuterungen zum Entwurf des Verlagsgesetzes im Verlagsrecht nicht ein dem Urheberrecht „gleichartiges", sondern ein auch qualitativ vom Urheberrecht verschiedenes und mithin im Verlagsvertrag die Konstituierung eines neuen, eigenartigen[1] Rechtes sehen will. Dann würde der Verleger nicht, auch nicht teilweise in die Rechtsstellung des Künstlers nachrücken. Vielmehr bliebe das Urheberrecht im vollen Umfange beim Künstler zurück[2]).

Der Künstler würde durch den Verlagsvertrag nicht Zession von Teilen des Urheberrechts, sondern eine Belastung desselben oder des immateriellen Rechtsgutes,

1) Vgl. z. B. Gierke, Deutsches Privatrecht, S. 805;
Stobbe-Lehmann, Handbuch des Deutschen Privatrechts, Bd. III, S. 468;
Birkmeyer, Die Kodifikation des Verlagsrechts, S. 18. Gegen ihn und für die Theorie von der teilweisen Abtretung des Urheberrechts an den Verleger:
Allfeld, a. a. O. I. S. 29.

2) Klostermann, Die Verlagsgeschäfte in „Endemann's Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts", S. 716/717. Bd. III, Buch III.
Kuhlenbeck, Das Urheberrecht und das Verlagsrecht, S. 60;
Müller, a. a. O. Bd. I, S. 307.
Osterrieth, Bemerkungen zum Entwurf eines Verlagsgesetzes in „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht", 1900, S. 300 ff.
Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. II, S. 720, 721.

des Geisteswerkes vornehmen. Das Verlagsrecht wäre ein den beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten des Sachenrechts vergleichbares Nutzungsrecht, ein jus in re immateriali: so die herrschende Ansicht[1].

Das Verlagsrecht des Verlegers, sein ausschließliches Recht, zu vervielfältigen und zu verbreiten, entsteht auf der Grundlage des Verlagsvertrages. Wir könnten also statt zu fragen: Ist das Verlags r e ch t vom Urheberrecht nur quantitativ, seinem Umfange nach, oder ist es auch qualitativ, seinem Wesen nach, vom Urheberrecht verschieden, auch die Frage nach dem Wesen des Verlags v e r t r a g e s stellen. Indessen vermeiden wir dies, um dem Irrtum vorzubeugen, als wollten wir hier, wie K e l b e r,[2] den Versuch machen, den Verlagsvertrag einer der aus dem römischen Recht bekannten Vertragskategorien unterzuordnen.

[1] Führend:

K o h l e r, Autorrecht in „Ihering's Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts", Bd. XVIII, S. 412, 418.

D e r s e l b e, ähnlich: Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, S. 258, 259.

Ferner:

R i e z l e r, a. a. O. S. 353.

D a h l s h e i m e r, Die Übertragung des Urheberrechts, S. 37.

H e n n e b e r g, Die Rechtsstellung des Verlegers, S. 26.

K u n s t m a n n, a. a. O. S. 5.

Z ö l l n e r, Die Verkehrsfähigkeit der Verlegerrechte, S. 4.

B l a ß, Die Begründung des Verlagsrechts, S. 18.

H a c k e r, Der Nießbrauch von Prämienpapieren, Aktien und Urheberrechten, S. 104.

I s e n s c h m i d t, a. a. O. S. 34 ff.

[2] K e l b e r, Die rechtliche Natur des Verlagsvertrages.

Wir ziehen also vor, zu fragen, ob das Verlagsrecht einen auf den Verleger übertragenen Teil des Urheberrechts oder eine Belastung desselben darstellt.

Das Verlagsrecht kann keinesfalls einen auf den Verleger übertragenen Teil des Urheberrechts bilden, wenn das Urheberrecht überhaupt nicht übertragbar ist. § 8 des geltenden LitUrhGes. vom 19. Juni 1901 und § 10 des geltenden KunstUrhGes. vom 9. Januar 1907 bestimmen gleichlautend:

> „Das Recht kann beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden: die Übertragung kann auch mit der Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet geschehen."

Trotzdem leugnen eine Anzahl von Schriftstellern, ein Teil von ihnen offensichtlich beeinflußt von derjenigen Theorie, die das Urheberrecht als ein Persönlichkeitsrecht, als ein Stück der Persönlichkeit des Urhebers betrachtet, die Übertragbarkeit des Urheberrechts. Sie führen aus, die Substanz des Rechtes bliebe beim Urheber zurück, nur die Ausübung des Rechtes könne übertragen werden [1])

[1]) Gierke, a. a. O. S. 805.
Reuling, Beiträge zur Lehre vom Urheberrecht in Goldschmidt's Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht" Bd. XXIII, S. 72 ff.
Dahn, Zur neuesten deutschen Gesetzgebung über Urheberrecht in „Behrend's Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen", Bd. V, S. 5.
Allfeld, a. a. O. I, S. 90; II, S. 66.
Asch, Zur Rechtsnachfolge in's Urheberrecht, S. 16 ff.
Kelber, a. a. O. S. 10.
Zöllner, a. a. O. S. 4.

oder drücken es auch so aus, das Urheberrecht sei nur quoad exercitium übertragbar, quoad jus aber nicht übertragbar [1]).

Demgegenüber lehrt die herrschende Meinung volle Übertragbarkeit des Urheberrechts entweder, indem sie überhaupt keinen Unterschied zwischen der Übertragung des Urheberrechts der Substanz oder der Ausübung nach macht [2]), oder indem sie die Übertragbarkeit des Urheber-

Vgl. auch

Ortloff, Das Autor- und Verlagsrecht in „Ihering's Jahrbüchern", Bd. V, S. 342.

Müller widerspricht sich: Im Gegensatz zu seinen Ausführungen a. a. O. Bd. I, S. 38, in den meisten Fällen würde im Verlagsvertrage das Urheberrecht als solches übertragen, vertritt er auf S. 307 den Standpunkt, daß die bloße Ausübung übertragen werde.

1) Kahn, Die Zwangsvollstreckung in das literarische und artistische Urheberrecht in „Schmidt's zivilprozeßrechtlichen Forschungen", Heft 2, S. 39.

Mittelstaedt-Hillig, a. a. O. S. 37.

2) Wächter, Autorrecht, S. 108.

Osterrieth, Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht, S. 94.

Bluntschli, Deutsches Privatrecht, S. 123.

Voigtländer, Die Gesetze betr. das Urheberrecht und Verlagsrecht, S. 74.

Daude, Lehrbuch des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechts, S. 32.

Hellmann, Grundriß des deutschen Urheberrechts und Erfinderrechts S. 17.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. IV, S. 14.

rechts auch der Substanz des Rechtes nach ausdrücklich feststellt [1]).

Wir werden unten noch auf diejenige Ansicht einzugehen haben, welche Übertragbarkeit des Urheberrechts auch der Substanz des Rechtes nach für möglich hält, trotzdem aber im Verlagsvertrag keinen Fall der Übertragung des Rechtes der Substanz nach sieht.

Zunächst müssen wir in eine Erörterung der wichtigen Frage eintreten, ob das Urheberrecht überhaupt übertragbar ist, ob es seinem Wesen nach die Übertragung der Substanz des Rechts auf einen anderen als den Urheber zuläßt. Denn wäre dies nicht möglich, so entfiele die Auffassung von der teilweisen Zession des Urheberrechts an den Verleger von vornherein und von einer teilweisen Rechtsnachfolge, einer Singularsukzession

[1]) Stobbe-Lehmann, a. a. O. S. 71.
Endemann, Das Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870, S. 11.
Riezler, a. a. O. S. 81, 82.
Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, S. 243, wo er gegen die Bestimmung des § 16 des österreichischen Gesetzes, nur die Ausübung des Urheberrechts sei übertragbar, polemisiert.
Osterrieth, Kunstschutzgesetz S. 69.
Dernburg-Kohler, das bürgerliche Recht, Bd. VI, S. 48/49.
Rabel, Die Übertragbarkeit des Urheberrechts in „Grünhut's Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart", XXVII, S. 94 ff.
Dahlsheimer, a. a. O. S. 16 ff.
von Anders, Beiträge zum literarischen und artistischen Urheberrecht, S. 124/125.
Mannowsky, Zur Übertragbarkeit des Urheberrechts, S. 14.
Frenkel, a. a. O. S. 42.

des Verlegers in das Urheberrecht könnte überhaupt nicht die Rede sein.

Bezüglich der Frage der Übertragbarkeit des Rechts sind literarisches und artistisches Urheberrecht einander völlig gleich, wie schon aus den oben erwähnten, gleichlautenden Bestimmungen beider Urheberrechtsgesetze erhellt. Wir werden also hinsichtlich dieser Frage allgemein vom Urheberrecht sprechen dürfen, ohne zwischen literarischem und künstlerischem Urheberrecht einen Unterschied zu machen.

Die Frage der Übertragbarkeit des Urheberrechts kann nicht entschieden werden ohne ein Eingehen auf die urheberrechtlichen Theorien. Denn die Entscheidung der Frage muß verschieden ausfallen, je nachdem wir das Urheberrecht als geistiges Eigentum, als Vermögensrecht, als Immaterialgüterrecht oder als Persönlichkeitsrecht aufzufassen haben.

§ 4. Nach allen urheberrechtlichen Theorien mit Ausnahme der Persönlichkeitrechtstheorie ist für die Übertragbarkeit des Urheberrechts der Substanz nach zu entscheiden.

Die älteste Auffassung vom Wesen des Urheberrechts ist die, daß es überhaupt kein Recht ist, sondern nur die Reflexwirkung des Verbotes der Vervielfältigung und Verbreitung des Geisteswerkes durch einen anderen als den Urheber oder den durch den Urheber hierzu Ermächtigten. Diese früher vorzugsweise von Gerber[1]) und La-

[1]) Gerber, Über die Natur der Rechte des Schriftstellers und Verlegers in „Jhering's Jahrbüchern", Bd. III, S. 374 ff. Derselbe, System des deutschen Privatrechts, S. 439 ff.

band[1]) vertretene Theorie finden wir in der heutigen urheberrechtlichen Literatur nirgends mehr, da man heute, so sehr auch im übrigen in der Konstruktion des Urheberrechts die einzelnen Schriftsteller voneinander abweichen, darüber einig ist, daß das Urheberrecht ein wirkliches Recht ist. Riezler[2] führt gegen diese Theorie, das Urheberrecht sei nur die Reflexwirkung eines Verbotsgesetzes, mit Recht an, sie stelle das wahre Verhältnis auf den Kopf: „sie ist grundsätzlich ebenso verkehrt wie etwa eine Theorie, die das Eigentum als einen Rückschlag des Diebstahls- und Unterschlagungsverbots charakterisieren wollte".

Zu einer Zeit, wo sich der Schutz der geistigen Schöpfung in der Erteilung von Druckerprivilegien erschöpfte, hätte jene Auffassung vom Wesen des Urheberrechts Recht gehabt. Hingegen steht die heutige Urheberrechtsgesetzgebung, die sich nicht damit begnügt, Strafrechtsnormen aufzustellen, sondern dem Schöpfer eines Geisteswerkes wirkliche positive Rechte einräumt, unzweifelhaft nicht auf dem Boden jener Theorie. Mit Recht sagt Asch[3]), sie habe heute nur noch „im wesentlichen

[1]) Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd. III, S. 227 führt aus: „Das sogenannte (!) Urheberrecht ist vielmehr seinem rechtlichen Wesen nach ein zeitlich beschränktes und an gewisse Bedingungen geknüpftes Monopol; es ist eine Beschränkung der allgemeinen Gewerbefreiheit, indem die gewerbliche Verwertung der geistigen Arbeit allen außer dem Autor oder seinem Rechtsnachfolger untersagt und an die Verletzung dieses Verbots eine Strafe und eine Schadensersatzpflicht oder eine Buße geknüpft ist."

[2]) Riezler, a. a. O. S. 9.

[3]) Asch, a. a. O. S. 6.

historisches Interesse“. Wir werden also berechtigt sein, von der näheren Erörterung der Konstruktion des Urheberrechts als der Reflexwirkung eines Verbotsgesetzes abzusehen.

Wie verhalten sich nun die anderen urheberrechtlichen Theorien zur Frage der Übertragbarkeit des Urheberrechts? Von geringfügigen Unterschieden in der Konstruktion abgesehen, kommen folgende Theorien in Betracht:

1. Theorie. Das Urheberecht ist ein dem Eigentum an körperlichen Sachen vergleichbares „geistiges Eigentum“.

Diese Auffassung findet sich, wie Kohler[1]) nachgewiesen hat, in ihren Uranfängen schon im siebzehnten Jahrhundert. Sie hat sich dann bis in die neuste Zeit erhalten, so daß auch noch im Artikel 4 der Reichsverfassung unter denjenigen Gegenständen, die der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen, unter Nr. 6 sich findet: „der Schutz des geistigen Eigentums“. Die urheberrechtliche Literatur lehnt fast durchweg die Auffassung, das Urheberrecht sei geistiges Eigentum, ab[2]).

[1]) Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, S. 61 ff.

[2]) Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts, Bd. I, S. 693, Anm. 10.
Gerber, System des deutschen Privatrechts, S. 439, Anm. 2.
Laband, a. a. O. Bd. III, S. 227.
Bluntschli, a. a. O. S. 112.
Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts, 2. Abt. S. 953.
Wächter, Das Verlagsrecht, S. 100 ff.

In Osterrieth[1]) hat diese Konstruktion des Urheberrechts noch einen eifrigen Vorkämpfer gefunden[2]). Wir enthalten uns vor der Hand jeder kritischen Betrachtung dieser und der folgenden urheberrechtlichen Theorien und stellen nur fest: Hat die Auffassung Recht, die sagt, das Urheberrecht sei geistiges Eigentum, so hätten wir für volle Übertragbarkeit des Urheberrechts zu entscheiden, für die Übertragbarkeit nicht nur der Ausübung des Rechtes, sondern auch der Substanz des Rechtes. Denn ein wichtiges Recht des Eigentümers ist es doch, sein Eigentum nach seinem Belieben zu veräußern. Infolgedessen entfällt die Parallele zwischen geistigem Eigentum und Eigentum an körperlichen Sachen, wenn wir nicht gleich-

Gareis, Das juristische Wesen der Autorrechte, sowie des Firmen- und Markenschutzes in „Buschs Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechts" Bd. XXXV, S. 187.

Gierke, a. a. O. S. 761.

Ortloff, a. a. O. S. 321.

Kohler, Autorrecht in „Ihering's Jahrbüchern" Bd. XVIII, S. 130.

Stobbe-Lehmann, a. a. O. S. 27.

Riezler, a. a. O. S. 31/32.

von Anders, a. a. O. S. 87.

Mitteis, Zur Kenntnis des literarisch-artistischen Urheberrechts nach dem österreichischen Gesetz, S. 8.

Klasing, Die rechtliche Stellung des Urhebers, der einen Verlagsvertrag abschließt, S. 12.

Mannowsky, a. a. O. S. 9.

1) Osterrieth, Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht, S. 78 ff.

vgl. über die ältere Literatur des geistigen Eigentums S. 85/86.

2) Für geistiges Eigentum spricht sich auch aus

Isenschmid, a. a. O. S. 27.

zeitig auch die volle Übertragbarkeit des geistigen Eigentums annehmen dürfen. Ist das Urheberrecht wirklich geistiges Eigentum, so muß es voll übertragbar sein, übertragbar also nicht bloß die Ausübung des Rechtes des Eigentümers, sondern das Recht selbst, das geistige Eigentum als solches.

2. Theorie. Das Urheberrecht ist ein Vermögensrecht,

so Wächter[1] Klostermann[2]) und andere.[3])

Diese Ansicht wird auch mit der Modifikation vertreten, das Urheberrecht sei ein mit persönlichkeitsrechtlichen Bestandteilen durchsetztes Vermögensrecht, im wesentlichen sei es Vermögensrecht.[4]

Dürfen wir das Urheberrecht als Vermögensrecht auffassen, so kommen wir gleichfalls zu dem Schlusse der vollen Übertragbarkeit, denn das Wesen des Vermögensrechts besteht gerade darin, daß der Berechtigte imstande ist, durch entgeltliche Übertragung des Rechtes auf einen

[1]) Wächter, Das Autorrecht S. 6 ff.
Wächter, Das Verlagsrecht S. 94 ff.
Wächter, Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, Photographien und gewerblichen Mustern, S. 30.

[2]) Klostermann, Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken, S. 25.

[3]) Vgl. z. B. Stobbe-Lehmann, a. a. O. S. 32.
Reuling, a. a. O. S. 70 ff.
Blaß, a. a. O. S. 13.
Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, bes. Teil, Bd. 1, S. 465 ff.

[4]) Daude, a. a. O. S. 11.
Dahlsheimer, a. a. O. S. 13.
Dernburg-Kohler, a. a. O. Bd. VI, S. 48/49.

anderen, und zwar nach seinem Belieben, auch durch Übertragung des vollen Rechtes, also der Substanz des Rechtes, einen wirtschaftlichen Nutzen zu ziehen.

3. Theorie. Das Urheberrecht ist ein Doppelrecht.

Es besteht:

a) aus dem Individualrecht oder Persönlichkeitsrecht. Dieses Recht — Riezler[1]) nennt es ein ideelles — ist das Recht des Schriftstellers auf Wahrung seiner Schriftstellerehre, des Künstlers auf Wahrung seiner Künstlerehre usw.

b) aus dem Immaterialgüterrecht. Das ist das Recht der wirtschaftlichen Ausbeutung des immateriellen Rechtsgutes, nämlich der geistigen Schöpfung.

Dieser von Kohler begründeten Theorie[2]) folgen

---

1) Riezler, a. a. O. S. 19.

2) Vgl. über diese sogenannte „Immaterialgüterrechts-Theorie" Kohler's bei Riezler a. a. O. S. 18 zitierten Schriften, insbesondere:

Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht S. 17 ff. Er trennt in seinen neueren urheberrechtlichen Lehrbüchern folgerichtigerweise völlig die Darstellung des „Immaterialgüterrechts" von der des „Persönlichkeitsrechts" — was er in seinem Werke „Das Autorrecht" noch nicht tut —, so im „Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht", wo im I. Buch (S. 128—734) behandelt wird: „Das Autorrecht als Immaterialgüterrecht" und im II. Buch (S. 439—477): „Das Persönlichkeitsrecht in Verbindung mit dem Autorrecht". Ebenso verfährt Kohler in seinem „Kunstwerkrecht": I. Buch „Kunstwerkrecht als Immaterialgüterrecht" (S. 25—135); II. Buch: „Persönlichkeitsrecht in Beziehung zum Kunstwerkrecht" (S. 137—157).

unter anderen auch Klasing[1]), Mannowsky[2]), Prausnitz[3]), Laber.[4]) Auch Mitteis[5]), der das Urheberrecht definiert als die „ideale und materielle Herrschaft über das Werk", ist hierher zu rechnen. Denn auch er nimmt ein Doppelrecht an, wenn er dies auch nicht so wie Kohler betont. Ähnlich sagt von Anders[6]), das Urheberrecht ist ein „gemischtes Recht", es sei „zum Teil Vermögens-, zum Teil persönliches Recht". Auch Osterrieths Theorie, die wir unter 1 anführten, ist der Kohlerschen verwandt. Denn er nimmt neben dem „geistigen Eigentum", das dem Kohlerschen „Immaterialgüterrecht" entspricht, einen dem Kohlerschen „Persönlichkeitsrecht" annähernd entsprechenden Individualschutz an. Aber nach Osterrieths Ansicht ist der Individualschutz kein Recht;[7]) nachdrücklich verneint er die Rechtsnatur des Individualschutzes, derselbe enthalte kein Recht, sondern nur ein Verbot. Für Osterrieth ist der Individualschutz der „Inbegriff der Strafnormen, durch welche die Individualität gegen unbefugte Eingriffe geschützt wird".

Osterrieth mußte also zu den Verfechtern der Lehre vom geistigen Eigentum gezählt werden. Denn nur das im Urheberrecht enthaltene geistige Eigentum erkennt er als ein wirkliches Recht an. Er bekennt sich in Wahrheit

---

1) Klasing, a. a. O. S. 14.

2) Mannowski, a. a. O. S. 13/14.

3) Prausnitz, Die Verlegerstellung als Gegenstand der Gläubigerbefriedigung, S. 4.

4) Laber, Die Übertragung des Verlagsrechts, S. 24 ff.

5) Mitteis, a. a. O. S. 16.

6) von Anders, a. a. O. S. 96.

7) Osterrieth, Altes und Neues usw., S. 66/67.

nicht zu derjenigen Auffassung, die im Urheberrecht ein Doppelrecht sieht, gehört also nicht zu den Vertretern der dualistischen Theorie, zu denen ihn Riezler[1] zählt.

Unter Zugrundelegung der Kohlerschen Theorie von der Teilung des Urheberrechts in Individualrecht und Immaterialgüterrecht muß man für die uns hier interessierende Frage nach der Übertragbarkeit des Urheberrechts sagen: Das Individualrecht ist, da es ein persönliches Recht des Urhebers ist, von der Person seines Trägers nicht ablösbar, also unübertragbar[2], wohl aber das Immaterialgüterrecht. Dieses trägt den Charakter eines reinen Vermögensrechts, ist mithin voll übertragbar auch der Substanz des Rechtes nach[3]. In das Immaterialgüterrecht ist also eine Rechtsnachfolge möglich.

4. Theorie. Das Urheberrecht ist ein Persönlichkeitsrecht.

Es ist bekannt, daß gegenüber der Kohlerschen Theorie Gierke[4]) und mit ihm andere Germanisten wie Beseler[5]) und Bluntschli[6]) an der These festhalten, daß das Urheberrecht ein einheitliches Recht sei, und zwar ein „in seinem ganzen Umfange aus geistiger

[1]) Riezler, a. a. O. S. 18/19.
[2]) Mannowsky, a. a. O. S. 14.
Kuhlenbeck, a. a. O. S. 100.
[3]) Übereinstimmend:
Frenkel, a. a. O. S. 22.
[4]) Gierke, a. a. O. S. 756.
[5]) Beseler, a. a. O. S. 954.
[6]) Bluntschli, a. a. O. S. 115 ff.

Schöpfung fließendes Persönlichkeitsrecht." [1]) Diesen Standpunkt teilen Dahn [2]), Gareis [3]), Asch [4]), Kahn [5]). Auch Ortloff [6]) hält die Einreihung des „Autorrechts" unter die „Personenrechte" für die „juristisch richtigere" gegenüber der Auffassung, das Autorrecht sei ein Vermögensrecht.

Bei der Auffassung des Urheberrechts als Persönlichkeitsrechts müßte man zu dem Schlusse kommen, daß das Urheberrecht unübertragbar ist, denn das Urheberrecht ist nach der hier wiedergegebenen Theorie ein Stück der Persönlichkeit des Urhebers. Wenn ein anderer Befugnisse ausübt, die im Urheberrecht enthalten sind, z. B. der Verleger die Befugnis der Vervielfältigung und Verbreitung des Geisteswerkes, so übt er fremdes Recht, nicht eigenes. Was ihm der Urheber übertragen hat, ist nicht das Urheberrecht selbst, auch nicht ein Teil des Urheberrechts, sondern höchstens das exercitium urheberrechtlicher Befugnisse. Hat die Persönlichkeitrechtstheorie Recht, so ist der Verleger niemals der Rechtsnachfolger des Urhebers. Unsere Frage wäre vom Standpunkt der Persönlichkeitrechtstheorie dann dahin zu beantworten: es sind keinerlei Voraussetzungen denkbar, unter denen der Verleger eines Kunstwerkes Rechtsnachfolger des Künstlers werden kann. Denn das Urheberrecht an einem Kunstwerke

[1]) Gierke, a. a. O. S. 764.
[2]) Dahn, a. a. O. S. 5.
[3]) Gareis, a. a. O. S. 187 ff.
[4]) Asch, a. a. O. S. 11 ff.
[5]) Kahn, a. a. O. S. 4.
[6]) Ortloff, a. a. O. S. 331.

ist, da es ein Recht der Persönlichkeit ist, von der Person des Künstlers unablösbar.

Es ergibt sich aus dem Gesagten, daß die Frage nach der Übertragbarkeit des Urheberrechts seiner Substanz nach, die für jene andere nach der Rechtsnachfolge des Verlegers in das Urheberrecht an Kunstwerken von Bedeutung ist, vom Standpunkt der sub 1—3 von uns aufgezählten Theorien zu bejahen, dagegen vom Standpunkte der Persönlichkeitrechtstheorie zu verneinen[1] ist.

[1]) Die Aufzählung der urheberrechtlichen Theorien ist keine vollständige und braucht es nicht zu sein.

Wir wollen nicht allgemeine Lehren über Urheberrecht geben, sondern, wie unser Thema zeigt, die Frage nach der Rechtsnachfolge des Verlegers in das Urheberrecht des Künstlers beantworten. Zu diesem Zwecke mußten wir, da, wie im Texte gezeigt ist, ohne Übertragbarkeit des Urheberrechts keine Rechtsnachfolge des Verlegers möglich ist, die wichtigsten urheberrechtlichen Theorien daraufhin durchgehen, wie sich nach ihnen die Frage der Übertragbarkeit des Urheberrechts beantworten läßt.

Von den älteren Theoretikern nannten wir nur die wichtigsten, die anderen folgen zumeist entweder der von Gerber und Laband vertretenen Theorie, das Urheberrecht sei die Reflexwirkung eines Verbotsgesetzes oder der Lehre vom geistigen Eigentum.

Von den modernen Schriftstellern übergingen wir diejenigen, die zwar die urheberrechtliche Literatur kritisch wiedergeben, aber nicht positiv Stellung nehmen, ob das Urheberrecht ein Persönlichkeitsrecht oder ein Vermögensrecht, ob es ein einheitliches oder ein Doppelrecht sei. (So z. B. Riezler, Allfeld, vgl. seine Ausführungen, a. a. O. I, S. 21 ff.; II, S. 15 ff. und Voigtländer.)

Aus dem speziellen Zwecke unserer Erörterungen rechtfertigt sich ferner, daß wir nicht die von Riezler, a. a. O. S. 18 gegebene Einteilung der urheberrecht-

§ 5. Die Persönlichkeitrechtstheorie.

Wir haben nunmehr zu prüfen: Müssen und können wir uns für die Persönlichkeitrechtstheorie und mithin dafür, daß das Urheberrecht der Substanz des Rechtes nach nicht übertragbar ist, entscheiden? Das können wir nicht.

Daß das Urheberrecht ein einheitliches Recht ist [1]), kann nicht mehr behauptet werden, sobald man anerkennen muß, daß im Urheberrecht zwei von einander verschiedene Kategorien von rechtlichen Befugnissen enthalten sind, die persönlichkeitsrechtlichen und die vermögensrechtlichen.

Wenn Asch [2]) anführt, jede aus dem Urheberrecht fließende Befugnis erfülle gleichzeitig zwei Aufgaben, sie diene dem Urheber sowohl zur Erreichung idealer, wie vermögensrechtlicher Zwecke, so ist dies nicht stichhaltig. Es gibt urheberrechtliche Befugnisse, die nur dem Rechtsschutze

lichen Theorien in „monistische", d. h. solche, die das Urheberrecht als ein einheitliches Recht und „dualistische", d. h. solche, die das Urheberrecht als ein Doppelrecht auffassen, wählten. Diese Einteilung, die für ein urheberrechtliches Lehrbuch die gegebene ist, war für den vorliegenden Zweck ungeeignet. Denn es ist für die Frage, mit der wir uns zu befassen haben, zweckentsprechender, zuerst diejenigen urheberrechtlichen Theorien, nach denen für Übertragbarkeit des Urheberrechts, dann diejenige, nach der für Unübertragbarkeit des Urheberrechts zu entscheiden ist (Persönlichkeitsrechtstheorie) darzustellen.

[1]) Dies wird auch von Schriftstellern behauptet, die nicht der Persönlichkeit rechtstheorie folgen, z. B. von Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts Bd. IV, S. 6, Anm. 38.

[2]) Asch, a. a. O. S. 12.

der Persönlichkeit des Urhebers, der Wahrung der Schriftstellerehre bzw. Künstlerehre, nicht gleichzeitig auch vermögensrechtlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind. Der Rechtsschutz der Persönlichkeit zeigt sich in folgendem: Der Urheber hat das Recht, über Veröffentlichung bzw. Nichtveröffentlichung des Werkes zu entscheiden[1]. Ferner: Soweit der Abdruck eines Teiles eines literarischen Werkes gesetzlich gestattet ist (z. B. der Abdruck einzelner Zeitungsartikel), besteht die Verpflichtung zu deutlicher Angabe der Quelle[2]. Auf einem Kunstwerke darf der Name des Künstlers von einem anderen als dem Künstler nur mit dessen Einwilligung angebracht werden[3]. Bei der Vervielfältigung eines Kunstwerkes zu eigenem Gebrauch des Vervielfältigers, die an sich gesetzlich erlaubt ist, ist es verboten, den Namen oder eine sonstige Bezeichnung des Urhebers des Werkes in einer Weise auf der Vervielfältigung anzubringen, die zu Verwechslungen Anlaß geben kann[4]. Verfasser und Künstler haben auch nach Übertragung des Urheberrechts das Recht, Änderungen an dem literarischen[5] — bzw. Kunstwerke[6] zu untersagen.

Alles dies sind gesetzliche Bestimmungen, deren Zweck es ist, des Urhebers Namen, Ruf, seine Ehre, Persönlichkeit, Individualität oder wie man es sonst ausdrücken will,

[1] Dieses Recht geht hervor aus dem § 11 Lit. Urh. Ges. und § 15 Kunst-Uhr. Ges.

[2] Lit. Urh. Ges. §§ 18, Abs. 1; 25, 44.

[3] Kunst-Urh. Ges. § 13.

[4] Kunst-Urh. Ges. § 18.

[5] Lit. Urh. Ges. § 9.

[6] Kunst-Urh. Ges. § 12.

zu schützen, nicht aber vermögensrechtlichen Interessen zu dienen. Daß sich Fälle ausdenken lassen, wo diese Rechtsnormen neben ideellen auch vermögensrechtlichen Interessen des Urhebers nutzbar gemacht werden können, ist belanglos. Denn wir müssen uns bei diesen Bestimmungen fragen: Was hat der Gesetzgeber hierbei schützen wollen? Die Persönlichkeit oder das Vermögen des Urhebers? Wir haben ohne Bedenken zu antworten: Die Persönlichkeit des Urhebers. —

Auf der anderen Seite ist das ausschließliche Recht der Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung eines Schrift-[1] oder Kunstwerkes[2]), der gewerbsmäßigen Vorführung eines Kunstwerkes mittelst mechanischer oder optischer Einrichtungen ein Vermögensrecht. Denn der Zweck dieses Rechtes ist es, dem Urheber die wirtschaftliche Ausbeute seines Geisteswerkes zu sichern. Die ratio legis zeigt sich schon darin, daß der Gesetzgeber sowohl im LitUrhGes. wie im KunstUrhGes. von der „gewerbsmäßigen" Verbreitung des Werkes spricht.

Daß das „ausschließliche Mitteilungsrecht" auch der „Befriedigung des Ehrgeizes", also einem nicht vermögensrechtlichen Zwecke dienen kann[3]), muß zugegeben werden. Jedoch nicht hierauf, sondern auf den vom Gesetzgeber beabsichtigten Zweck kommt es an.

Wir erkennen, daß das Urheberrecht zwei ihrem Wesen

[1]) Lit. Urh. Ges. § 11.
[2]) Kunst-Urh. Ges. § 15.
[3]) So Asch, a. a. O. S. 12.

nach verschiedene Rechte umfaßt. Daher kommen die Vertreter der persönlichkeitsrechtlichen Theorie stets in Schwierigkeiten, wenn sie versuchen, trotz der Annahme eines einheitlichen Persönlichkeitsrechts das Vorhandensein eines Vermögensrechts des Urhebers in irgend einer Form anzuerkennen. Gierke[1]) hilft sich, indem er sagt: „Das Urheberrecht kann sich jedoch unbeschadet seines personenrechtlichen Kerns zugleich zum Vermögensrechte entfalten." Es wird unten gezeigt werden, daß ein wahres Persönlichkeitsrecht sich überhaupt nicht zum Vermögensrecht entfalten kann. Wäre dies aber möglich, so könnte es niemals „unbeschadet des personenrechtlichen Kernes" des Rechts geschehen, denn sobald das Urheberrecht von der Person seines Trägers losgelöst, sich zum Vermögensrechte „entfaltet" hat, kann von einem „personenrechtlichen Kern" nicht mehr gesprochen werden, weil in den rechtlich wichtigsten Fragen nicht mehr die Person des Urhebers, sondern der nunmehr Berechtigte entscheidet.

Nachdem Bluntschli[2]) das „Autorrecht" als ein „Stück der Persönlichkeit" des Autors charakterisiert hat, fährt er fort: „Der Vermögenswert, den das Werk hat, und auf den der Autor wieder den ersten Anspruch hat, ist daher nicht der innerste Kern des Autorrechts, sondern für die juristische Erkenntnis nur von sekundärer Bedeutung, obwohl diese Seite, um derentwillen das Autorrecht dem Eigentum verwandt wird, praktisch allerdings die wichtigste ist und zugegeben werden muß, daß der ganze Gedanke des

[1]) Gierke, a. a. O. S. 766.
[2]) Bluntschli, a. a. O. S. 115.

Autorrechts erst klar geworden, seitdem durch das wachsende materielle Interesse daran die Aufmerksamkeit auf denselben erhöht und der Blick geschärft worden ist."

In der Tat ist der Vermögenswert des Urheberrechts die hauptsächliche Veranlassung gewesen, dem Rechte des Urhebers gesetzlichen Schutz zu geben. Ist dies aber der Fall, so ist der Vermögenswert des Urheberrechts von ebenso primärer Bedeutung, wie der Schutz der Persönlichkeit.

Was die Vertreter der Persönlichkeitsrechtstheorie mit der einen Hand gegeben haben, nehmen sie mit der anderen, sobald sie erkannt haben, daß das Urheberrecht sich nicht im Schutze der Persönlichkeit des Urhebers erschöpft. Asch [1]) spricht von „vermögensrechtlichen Ausstrahlungen" des Urheberrechts. „Diese beeinflussen das Wesen des Urheberrechts aber nicht im mindesten, sie sind nur sekundärer Natur." Dafür daß die „vermögensrechtlichen Ausstrahlungen" des Urheberrechts „sekundärer Natur", also weniger wichtig wie die angeblich primäre Seite des Urheberrechts, also wie das Persönlichkeitsrecht sind, fehlt der Beweis.

Hat man erkannt, daß das Urheberrecht zwei in ihrem Charakter verschiedene Bestandteile enthält, so ist es ein fruchtloses Unternehmen der Vertreter der monistischen Theorie, auch derjenigen, die ein einheitliches Vermögensrecht [2]) konstruieren wollen, beide Bestandteile zu einem

[1]) Asch, a. a. O. S. 14.

[2]) vgl. die Einschränkungen, die
Dahlsheimer, a. a. O. S. 13 und
Daude, a. a. O. S. 14 der Konstruktion des Urheberrechts als einheitliches Vermögensrecht geben müssen.

einheitlichen Recht vereinigen zu wollen. Dies führt dazu, daß unbegründeterweise entweder der vermögensrechtliche oder der persönlichkeitsrechtliche Bestandteil des Urheberrechts in den Hintergrund geschoben wird. Diese Gefahr besteht nicht, wenn wir mit Kohler ein Doppelrecht annehmen.

Gegen die Einreihung der Urheberrechte unter die Persönlichkeitsrechte spricht weiterhin, daß sie dadurch mit Rechten auf eine Stufe gestellt werden, die ihrem Wesen nach vom Urheberrecht verschieden sind, nämlich mit den auch von Gierke[1]) unter den Persönlichkeitsrechten aufgezählten Rechten des einzelnen Menschen auf Leib und Leben, auf Freiheit und Ehre. Diese Rechte sind wahre Rechte der Persönlichkeit. Daher ist es auch nach moderner Rechtsauffassung unmöglich, sie jemals zum Gegenstand eines vermögensrechtlichen Geschäfts zu machen. Ein Vertrag, durch den jemand sein Recht am eigenen Körper, an seinem Leben, an seiner Freiheit oder an seiner Ehre veräußern oder beschränken wollte, wäre, weil gegen die guten Sitten, nichtig. (§ 138 Abs. 1 BGB.)

Auch aus dem Recht auf den Namen (§ 12 BGB.) einen vermögensrechtlichen Vorteil zu ziehen, ist unmöglich, soweit es sich um den „bürgerlichen" und nicht um einen kaufmännischen Namen („Firma") handelt. Auch dieses Recht ist ein wahrer Ausfluß der Persönlichkeit des Berechtigten.

Ganz anders beim Urheberrecht. Dieses Recht zum Gegenstand einer wirtschaftlichen Ausbeute zu machen,

[1]) Gierke, a. a. O. S. 709 ff.

ist nicht bloß möglich, sondern im praktischen Leben die weitaus häufigste Regel, das Gegenteil die seltene Ausnahme.

Die oben aufgezählten Rechte der Persönlichkeit können sich niemals zum Vermögensrecht „entfalten". Das Urheberrecht kann es nicht bloß, sondern tut es in den weitaus häufigsten Fällen. Schon hierin zeigt sich, daß das Urheberrecht mit seiner Einreihung in die Persönlichkeitsrechte auf eine Stufe gestellt wird mit Rechten, zu denen es nicht gehört.

Fernerhin ist schon die Vererblichkeit des Urheberrechts, die geltendes Recht ist [1], für die Persönlichkeitrechtstheorie eine gefährliche Klippe [2]. Hier kann sich diese Theorie nicht mehr damit helfen, daß sie sagt, in Wahrheit erlösche das Recht mit dem Tode des Urhebers. Nur die Ausübung des Rechtes gehe auf den Erben über. Vielmehr behauptet sie, die Erben setzten die Persönlichkeit des Urhebers fort [3], in der Person des Erben werde die Persönlichkeit des Urhebers „geehrt" [4]. Hiermit verläßt

[1]) § 8 Abs. 1 Lit. Urh. Ges. und § 10 Abs. 1 Kunst-Urh. Ges. bestimmen gleichlautend:
„Das Recht des Urhebers geht auf die Erben über".

[2]) Vgl. hierzu auch die wichtigen Ausführungen von Kabel, a. a. O. S. 92 ff.

[3]) Nur in diesem Sinne sind Gierke's Ausführungen, a. a. O. S. 768 zu verstehen.
Asch, a. a. S. 35 meint sogar, das Fortleben des Verstorbenen in der Person seiner Erben hätte gesetzliche Anerkennung gefunden.
vgl. auch Dahn, a. a. O. S. 8.

[4]) Bluntschli, a. a. O. S. 117. Ähnlich wie Bluntschli sucht auch Ortloff, a. a. O. S. 343 ff. die Fortdauer des Urheberrechts über den Tod des Urhebers hinaus zu begründen.

die Persönlichkeitrechtstheorie gänzlich den Boden der exakten juristischen Forschung zugunsten einer spekulativ-philosophischen Anschauung. Denn wäre das Urheberrecht wirklich nichts anderes und nichts mehr als ein Stück der Persönlichkeit des Urhebers, so müßte es mit dem Tode des Urhebers enden[1]. Denn die Persönlichkeit eines Menschen im Rechtssinne beginnt mit seiner Geburt und endet mit seinem Tode. Eine Fortsetzung der Persönlichkeit des Urhebers durch die Erben ist philosophisch — nicht juristisch — allenfalls dann denkbar, wenn die Erben des Urhebers gleichzeitig seine Nachkommen sind. Daß dies der Fall ist, ist aber nicht notwendig. Wie findet das Fortleben der Persönlichkeit des Urhebers statt, wenn ein Verwandter dritten oder vierten Grades das Urheberrecht erbt? Wie ist es dann, wenn überhaupt kein gesetzlicher Erbe in Frage kommt, sondern ein testamentarischer?

Hierzu kommt noch Folgendes: In § 8 Abs. 2 des LitUrhGes. und § 10 Abs. 2 des KunstUrhGes. ist bestimmt:

> „Ist der Fiskus oder eine andere juristische Person gesetzlicher Erbe, so erlischt das Recht, soweit es dem Erblasser zusteht, mit dessen Tode."

Wir sind berechtigt, aus dieser Bestimmung zu folgern: Ist der Fiskus oder eine andere juristische Person nicht kraft Gesetzes, sondern kraft letztwilliger Verfügung — durch Testament oder Erbvertrag — zur Erbfolge berufen,

[1] Übereinstimmend Rabel, a. a. O. S. 93.

so erlischt das Recht nicht[1]. Das Werk wird dann nicht gemeinfrei, sondern der Fiskus bzw. die juristische Person erbt das Urheberrecht: Der Künstler K. hat durch Testament der Stadt Weimar das Urheberrecht an seinem noch vor seinem Tode fertiggestellten Gemälde übertragen. Wie kann die Stadt Weimar die Persönlichkeit des K. fortsetzen? Es ist erkennbar, daß sich die Vererblichkeit des Urheberrechts mit der Persönlichkeitrechtstheorie und mit der Folgerung hieraus, der Lehre, daß das Urheberrecht der Substanz des Rechtes nach unübertragbar sei, nicht in Einklang bringen läßt[2].

Auch bezüglich der Übertragbarkeit unter

[1]) Übereinstimmend bereits für die ältere Urheberrechtsgesetzgebung:
Damme, Das Heimfallsrecht (gesetzliche Erbrecht) des Fiskus an Urheberrechten im Deutschen Reiche und in Österreich in „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht" 5. Jahrg. 1900, S. 1.

Ferner:

Allfeld, a. a. O. I, S. 88; II, S. 66.
Osterrieth, Kunstschutzgesetz S. 68.
Wolff, Das Erbrecht des Fiskus und das Urheberrecht in „Ihering's Jahrbüchern" Bd. XXXXIV, S. 338.
Asch, a. a. O. S. 35.
Riezler, a. a. O. S. 109/110.
Mannowsky, a. a. O. S. 16.
Kohler (Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht S. 248, Kunstwerkrecht S. 88) glaubt die Einschränkung machen zu müssen, daß der Fiskus nur dann kraft Testamentes des Urhebers erben kann, wenn er nicht der einzige Erbe ist. Zu dieser Einschränkung bietet indessen der im Text genannte Wortlaut der Urheberrechtsgesetze keinen Anhalt.

[2]) Auch von Anders, a. a. O. S. 122, Anm. 152 hält „Vererblichkeit des Urheberrechts und Übertragbarkeit desselben nur der Ausübung nach für unvereinbar."

Lebenden ist die Lehre der Persönlichkeitrechtstheorie, nur die Ausübung, nicht aber die Substanz des Rechts könne übertragen werden, ein Irrweg. Wäre das Urheberrecht zur Genüge mit seiner Bezeichnung als höchstpersönliches Recht charakterisiert, so dürfte es überhaupt nicht übertragbar sein, auch nicht die bloße Ausübung des Rechts, denn „seine Persönlichkeit kann man nicht veräußern, weder der Substanz, noch der Ausübung nach[1]". Die oben genannten Persönlichkeitsrechte auf Leib und Leben, Freiheit und Ehre, sind nicht bloß quoad jus, sondern auch quoad exercitium unübertragbar. Gerade mit Rücksicht auf diesen Punkt wird mit Recht die Lehre von der Übertragbarkeit der Ausübung des Urheberrechts und von der Unübertragbarkeit der Substanz des Rechts bezeichnet als die nicht tragfähige Notbrücke der Persönlichkeitrechtstheorie zur Wirklichkeit[2].

Gegenüber der klaren Fassung des § 8 LitUrhGes. und § 10 Abs. 3 KunstUrhGes. läßt sich die Behauptung, das Urheberrecht sei seiner Substanz nach unübertragbar, überhaupt nicht halten. Die moderne Gesetzgebung unterscheidet genau, ob ein Recht der Substanz nach oder nur der Ausübung nach übertragbar ist und macht diesen Unterschied, wo sie ihn überhaupt machen will, expressis verbis. So sagt z. B. § 1059 BGB.: „Der Nießbrauch ist nicht übertragbar, die Ausübung des Nießbrauchs kann einem anderen überlassen werden." Hingegen sagen die beiden Urheberrechtsgesetze nichts davon, daß nur die Ausübung

[1]) Rabel, a. a. O. S. 95.
[2]) Dernburg-Kohler, a. a. O. Bd. VI, S. 48/49.
Rabel, a. a. O. S. 95.

des Urheberrechts übertragbar sei, was das österreichische Gesetz ausdrücklich tut. Hiernach muß angenommen werden, daß die deutschen Urheberrechtsgesetze die Übertragbarkeit des literarischen und artistischen Urheberrechts n i c h t auf die Übertragung der Ausübung des Rechts beschränken wollten.

Nach den bisherigen Ausführungen sind wir berechtigt, die Persönlichkeitrechtstheorie, wie überhaupt jede Theorie, die das Urheberrecht als einheitliches Recht auffassen will, abzulehnen. Schon oben wurde hervorgehoben, daß diese sogenannten monistischen Theorien, die entweder das Vermögensrecht zugunsten des Persönlichkeitsrechts oder dieses zugunsten von jenem in den Hintergrund schieben müssen, den beiden Teilen des Urheberrechts nicht in gleichem Maße gerecht werden können. Eine gleichmäßige Wertung beider Bestandteile ist nur dann möglich, wenn man mit Kohler ein Doppelrecht annimmt. Das Urheberrecht besteht, so sagen wir, aus dem Individualrecht und dem Immaterialgüterrecht. Das letztere Recht ist das Recht der wirtschaftlichen Ausbeute des Geistesgutes, ist also ein Vermögensrecht und daher im vollen Umfange übertragbar.[1]) Der Wert, den das Immaterialgüterrecht für den

[1]) Wir sind, wie oben (S. 35) hervorgehoben, der Ansicht, daß das Individualrecht, weil es ein höchstpersönliches Recht des Urhebers ist, unübertragbar ist.

Übereinstimmend:

K u h l e n b e c k, a. a. O. S. 100.

v o n A n d e r s, a. a. O. S. 126.

M a n n o w s k y, a. a. O. S. 14.

Das Individualrecht ist daher auch unvererblich. So

Urheber hat, besteht gerade darin, dieses Recht auch der Substanz des Rechtes nach auf einen anderen zu übertragen.

§ 6. Der Verleger sukzediert in einen Teil des Immaterialgüterrechts des Künstlers.

Der Verleger erhält durch den Verlagsvertrag das ausschließliche Recht der Vervielfältigung und Verbreitung eines Geisteswerkes. Dieses Recht erhält er, soweit nicht im Vertrage Beschränkungen seines Rechtes vereinbart sind, im vollen Umfange. Es ist nicht verständlich, warum Endemann[1]), Crome[2]), Birkmeyer[3]) zwar

Osterrieth, Altes und Neues usw. S. 77.
Derselbe, Urheberrecht und Verlagsrecht in „Laband's Archiv für öffentliches Recht", Bd. VIII, S. 302.
vgl. auch Wächter, Urheberrecht, S. 91.
Anderer Ansicht:
Allfeld, a. a. O. I, S. 86/87; II, S. 63.
Dahlsheimer, a. a. O. S. 73 und die dort zitierte Reichsgerichtsentscheidung.
Die Frage nach der Übertragbarkeit und Vererblichkeit des Individualrechts kann, da feststeht, daß das Verlagsrecht als ausschließliches Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht nicht zum Individualrecht, sondern zum Immaterialgüterrecht gehört, im Rahmen dieser Arbeit unerörtert bleiben.

[1]) Endemann, Das Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870, S. 11.

[2]) Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. II, 2. Hälfte, S. 720/21; Bd. IV, S. 17. Crome widerspricht sich übrigens völlig, denn in seinem Werke „Die partiarischen Rechtsgeschäfte" S. 468, führt er aus, der Autor übertrage durch den Verlagsvertrag sein Recht an dem von ihm geschaffenen Werke auf den Verleger.

[3]) Birkmeyer, a. a. O. S. 16 ff.

die Übertragbarkeit des Urheberrechtes auch der Substanz des Rechtes nach g r u n d s ä t z l i c h zugeben, jedoch behaupten, im V e r l a g s v e r t r a g würde nicht die Substanz des Rechtes, sondern eine bloße Ausübungsbefugnis übertragen. Die Feststellung, das Urheberrecht sei auch seiner Substanz nach übertragbar, hat gar keinen Wert, wenn man für den im literarischen Urheberrecht wichtigsten Fall der Rechtsübertragung, den Verlagsvertrag, sagt, hier läge nur die Übertragung einer Ausübungsbefugnis vor. Dies ist um so falscher, als § 8 Abs. 3 des LitUrhGes. und § 10 Abs. 3 des KunstUrhGes. sagen: „Das Recht kann b e s c h r ä n k t oder unbeschränkt auf andere übertragen werden [1])", also auch die Möglichkeit beschränkter Rechtsübertragung zulassen. Auch bei beschränkter Übertragung liegt wirkliche Rechtsübertragung vor. Für den Kunstverlagsvertrag muß jedoch im Gegensatze zum literarischen Verlagsvertrag eine Einschränkung gemacht werden: Das Recht des Verlegers, das ausschließliche Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, ist hier stets nur ein A u s s c h n i t t aus Immaterialgüterrecht des Künstlers, der Verleger nur Singularsukzessor des Künstlers. Es ist dies in einem wesentlichen Unterschiede zwischen literarischem und artistischem Urheberrecht begründet:

Für den Schriftsteller erschöpft sich die Möglichkeit der wirtschaftlichen Ausbeute des immateriellen Rechtsgutes in der Regel in der Vervielfältigung und gewerbsmäßigen

---

[1]) Ähnlich sagte bereits § 3 des Urh. Ges. v. 11. 6. 1876: „Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt d u r c h V e r t r a g oder durch Verfügung von Todes wegen auf andere übertragen werden."

Verbreitung des Geisteswerkes. Denn das Manuskript besitzt keinen Eigenwert. Im Schreibtische des Verfassers ist es so gut wie wertlos. Zum Wertobjekt wird es erst, wenn es im Wege der Vervielfältigung und Verbreitung dem Publikum zugänglich gemacht wird. Erst hiermit eröffnet sich dem Schriftsteller die Möglichkeit, aus seinem Werke einen wirtschaftlichen Gewinn zu ziehen. Zum Zwecke der Vervielfältigung und Verbreitung des literarischen Werkes bedient sich der Schriftsteller des Verlegers. Infolgedessen ist es regelmäßig das g a n z e Immaterialgüterrecht, in das der Verleger durch den Verlagsvertrag für die Dauer des Verlagsverhältnisses sukzediert. Was beim Autor zurückbleibt, ist lediglich sein Individualrecht, d. h. die oben (S. 39.) aufgeführten persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse, insbesondere das Recht, Änderungen an dem Werke zu untersagen oder vorzunehmen.

Anders im Kunstwerkrecht. Hier hat das körperliche Substrat des immateriellen Rechtsgutes, das Original des Kunstwerkes, schon an sich einen Eigenwert. Der Künstler kann aus dem Original durch Verkauf desselben einen wirtschaftlichen Nutzen ziehen.

§ 10 Abs. 3 des KunstUrhGes. bestimmt:

> „Die Überlassung des Eigentums an einem Werke schließt, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, die Übertragung des Rechtes des Urhebers nicht in sich."

Im literarischen Verlage hat nach § 27 des Verlagsgesetzes der Verleger „das Werk, nachdem es vervielfältigt worden ist, dem Verleger zurückzugeben". Im Kunstverlage gilt wegen des höheren Eigenwertes des Werkes dieser Grundsatz erst recht. Der Verleger erwirbt, wenn

dies nicht ausdrücklich vereinbart ist, nicht das Eigentum am Original[1]).

Der Künstler kann also trotz und nach Abschluß eines Verlagsvertrages das Gemälde verkaufen. Selbstverständlich muß er jedoch in diesem Falle, falls noch keine Vervielfältigungen hergestellt sind, dem Verleger durch Vertrag mit dem Eigentümer die Möglichkeit verschaffen, Vervielfältigungen herzustellen.

Das Urheberrecht selbst erschöpft sich für den Künstler nicht in den ausschließlichen Rechten der Vervielfältigung und Verbreitung. Er hat auch das ausschließliche Recht, das Kunstwerk mittelst mechanischer oder optischer Einrichtungen vorzuführen (§ 15 KunstUrhGes.). Überträgt er also jene Rechte durch den Verlagsvertrag, so bleibt ihm stets noch dieses Recht[2]). Der Verleger eines Kunstwerkes wird also, es sei denn, es wäre ihm durch Vertrag das gesamte Urheberrecht übertragen, nicht Universalsukzessor, sondern nur Singularsukzessor des Urhebers. Im Rahmen des ihm übertragenen Rechtes aber hat er sowohl Dritten, wie dem Urheber selbst gegenüber völlig die Stellung seines Rechtsvorgängers. Denn wenn der Urheber unbefugt in den dem Verleger übertragenen Teil des Immaterialgüterrechts eingreift, ist er nicht besser gestellt wie jeder Dritte. Dem Verleger stehen bei einem Eingriffe des Urhebers in sein Recht diesem gegenüber die gleichen

[1]) Vgl. Osterrieth, Kunstschutzgesetz, S. 73.
von Schneider, a. a. O. S. 55.
R. Alexander-Katz, a. a. O. S. 361.

[2]) von Schneider, a. a. O. S. 31.
Osterrieth, Das Kunstschutzgesetz, S. 78.

Rechtsbehelfe zu, wie Dritten gegenüber. Dies ergibt sich für das literarische Verlagsrecht aus § 9 Abs. 2 des Verlagsgesetzes, folgt aber auch ganz allgemein aus der absoluten Natur des Verlagsrechts und gilt daher auch für den Kunstverlag. Auch hier bekommt der Verleger, wenn der Urheber einen Eingriff in sein Recht vornimmt, der jedem Dritten untersagt wäre, die Stellung des Urhebers, der Urheber die des „Dritten". Bereits hierin zeigt sich, daß eine wirkliche Rechtsnachfolge in den dem Verleger übertragenen Ausschnitt aus dem Urheberrecht stattfindet. Es sei ferner noch auf folgenden Fall hingewiesen: Wenn der Urheber erblos stirbt oder auf das Urheberrecht Verzicht leistet [1]), so erlischt das Urheberrecht sofort mit dem Tode beziehungsweise mit dem Verzicht, also vor Ablauf der Schutzfrist. Die von dem Urheber erteilten absoluten Rechte aber bestehen, wie Gierke [2]) und Rabel [3]) zutreffend ausführen, weiter bis zu dem Zeitpunkte, „in dem das Urheberrecht ohne den Dazwischentritt dieser Erlöschungsgründe sein Ende gefunden hätte" [4]). Wäre das Verlagsrecht eine Belastung des Urheberrechts, so müßte mit dem Erlöschen des belasteten Rechts, des Urheberrechts, auch das belastende Recht, das Verlagsrecht, fortfallen, was für den vorliegenden Fall nicht zutrifft. Der Verleger wird viel-

[1]) Über die Form des Verzichtes vgl.
Wächter, Autorrecht, S. 159 ff.
Derselbe, Urheberrecht, S. 152 ff.

[2]) Gierke, a. a. O. S. 825.

[3]) Rabel, a. a. O. S. 94.

[4]) Gierke, a. a. O. S. 825.

mehr für den ihm übertragenen Ausschnitt aus dem Immaterialgüterrecht des Künstlers dessen Rechtsnachfolger.

IV.

§ 7. Die wesentlichen Voraussetzungen des Kunstverlagsvertrages.

Voraussetzung für die Rechtsnachfolge des Verlegers in das Urheberrecht des Künstlers, oder um es anders auszudrücken, für die Entstehung des Verlagsrechtes, ist der Abschluß eines Verlagsvertrages. „Ohne Verlagsvertrag kein Verlagsrecht“[1]. Es ergibt sich also für uns die weitere Frage: Was ist auf dem Gebiete des Kunstwerkrechtes ein Verlagsvertrag? Wir definieren mit Allfeld[2]) den Verlagsvertrag über ein Werk der bildenden Kunst als den Vertrag, durch den „der Urheber sein Werk einem Verleger zur Vervielfältigung und Verbreitung (nicht auch zur gewerbsmäßigen Vorführung) für eigene Rechnung[3] über-

[1]) Blaß, a. a. O. S. 29.

[2]) Allfeld, a. a. O. II, S. 71.

Im literarischen Verlage gehört es auf Grund der Bestimmung des § 1 des Verlagsgesetzes zu den Eigenarten des Verlagsvertrages, daß die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes auf Rechnung des Verlegers und nicht auf Rechnung des Verfassers (sogenannter Kommissionsverlag) erfolgt.

Allfeld, a. a. O. I, S 417.

Müller, a. a. O. Bd. I, 314.

Mittelstaedt-Hillig, a. a. O. S. 7.

Die Besonderheiten des Kunstverlages begründen für die vorliegende Frage keine Abweichung.

übereinstimmend:

von Schneider, a. a. O. S. 31.

läßt und ihm dabei das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (das Verlagsrecht) überträgt". Auf die in dieser Begriffsbestimmung genannten wesentlichen Erfordernisse des Kunstverlagsvertrages werden wir nunmehr einzugehen haben und werden auch nachzuweisen haben, daß der Begriff des Kunstverlagsvertrages in der hier angegebenen Weise genügend bestimmt ist.

A. Erforderlich ist zunächst, daß die Parteien darüber einig sind, daß der Verleger ein ausschließliches Recht der Vervielfältigung und Verbreitung erhalten soll. Ergibt sich aus dem Vertrage die Nichtausschließlichkeit des übertragenen Rechtes, so liegt kein Verlagsvertrag vor, vielmehr eine sogenannte einfache Lizenz[1]. Durch sie wird kein absolutes, sondern ein relatives[2] Recht übertragen. Der Lizenzberechtigte hat zwar das Recht der Ver-

[1]) Das Reichsgericht ist der Ansicht, daß im Zweifel nicht die Schaffung einer einfachen Lizenz als Parteiwille unterstellt werden darf, sondern die Schaffung eines ausschließlichen Rechts. Denn wie das Reichsgericht ausführt (Entscheidungen in Strafsachen Bd. V, S. 80), „ist das Recht des Urhebers zur Nachbildung ein ausschließliches und geht deshalb mit diesem Charakter auf den Rechtsnachfolger über, sofern nicht besondere Vorbehalte dazwischen liegen".

Vgl. über die einfache Lizenz:
Kohler, Kunstwerkrecht, S. 102.
von Schneider, a. a. O. S. 18.
Isenschmid, a. a. O. S. 32.
Frenkel, a. a. O. S. 63.
Dahlsheimer, a. a. O. S. 39.

[2]) Gierke, a. a. O. S. 807.
Riezler, a. a. O. S. 310.
Allfeld, a. a. O. II, S. 76.

vielfältigung und Verbreitung des Kunstgegenstandes, der Urheber ist jedoch nicht gehindert, selbst zu vervielfältigen und zu verbreiten oder diese Rechte noch anderweitig zu vergeben.

Liegt es jedoch in der Absicht der Parteien — eine Absicht, die nicht expressis verbis ausgesprochen zu sein braucht, sondern auch z. B. aus der Bezeichnung des Vertrages als „Verlagsvertrag" geschlossen werden kann —, daß das zu übertragende Recht ein ausschließliches ist, so spricht eine Rechtsvermutung für die Gegenständlichkeit des übertragenen Rechts. Es muß mangels entgegenstehender Parteiabreden angenommen werden, daß der Urheber das ausschließliche Recht in demselben Umfange überträgt, wie es ihm selbst zukommt, also einschließlich des Verbietungsrechts gegen Dritte.

Die „obligatorisch ausschließliche Lizenz", bei der der Lizenznehmer zwar ein ausschließliches Recht erwirbt, aber kein selbständiges Verbietungsrecht gegen Dritte, sich vielmehr bei Beeinträchtigungen seines Rechtes durch Dritte an den Urheber halten muß, ist eine von der Literatur[1] aufgestellte juristische Konstruktion, die praktisch kaum vorkommen wird. Denn mit der Schaffung einer obligatorisch ausschließlichen Lizenz ist in der Regel beiden Vertragsparteien gleich wenig gedient. Wäre der Rechtserwerber genötigt, bei Verletzungen seines Rechts durch Dritte gegen den Künstler vorzugehen, damit der Künstler nunmehr seinerseits gegen den Rechtsverletzer einschreite, so läge darin auf Seiten des Künstlers nichts

[1] Isenschmid, a. a. O. S. 32.
Frenkel, a. a. O. S. 61.
Osterrieth, Kunstschutzgesetz, S. 82.

weniger als ein rechtlicher Vorteil. Denn wenn der Künstler ein Interesse daran hat, selbst vorzugehen, so kann er es in jedem Falle auch bei Übertragung des ausschließlichen gegenständlichen Rechts, da das Recht der Verfolgung widerrechtlicher Vervielfältigungen und Verbreitungen des Werkes (neben dem Verleger) einen unveräußerlichen Bestandteil seines Individualrechts bildet. Hat er aber daran kein Interesse, so verteidigt er, wenn er gegen Dritte vorgeht, nur das Recht des Lizenznehmers. Für einen anderen Prozesse führen zu dürfen, kann man aber wohl kaum als einen rechtlichen Vorteil bezeichnen.

Auf der anderen Seite hat der Rechtserwerber immer ein dringendes Interesse daran, daß er in der Lage ist, Verletzungen seines Rechtes durch Dritte selbständig zu verfolgen. Denn es liegt auf der Hand, daß er seinen Vorteil weit besser und schneller zu wahren imstande ist, wenn er selbst das Verbietungsrecht ausüben kann, als wenn er, um Störungen seines ausschließlichen Rechts verfolgen zu können, immer erst den Umweg über den Künstler machen muß. Wir werden also, sobald nach dem Parteiwillen das übertragene Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht ein ausschließliches ist, mit Riezler eine Vermutung dafür aufstellen dürfen, daß es in der Absicht der Parteien lag, ein „mit absoluter Wirkung ausgestaltetes Gegenstandsrecht" [1]), das Verlagsrecht, zu schaffen [2]).

[1]) Riezler, a. a. O. S. 314.

[2]) Bezüglich der patentrechtlichen Lizenz, die wir wohl hier zum Vergleiche heranziehen dürfen, sagt

Seligsohn, Patentgesetz (S. 177): „Die Parteien können natürlich beim Abschluß des Lizenzvertrages vereinbaren, daß nur der Patentinhaber berechtigt sein soll, gegen den Patentverletzer

B. „Ausschließlichkeit" darf nicht verwechselt werden mit „Unbeschränktheit": Nicht essentiale des Kunstverlagsvertrages und mithin nicht notwendige Voraussetzung der Entstehung eines gegenständlichen Rechts auf Seiten des Verlegers ist die Unbeschränktheit des übertragenen Rechts. Das Recht kann vielmehr, wie auch im literarischen Verlage, unbeschadet seiner Ausschließlichkeit und seiner gegenständlichen Wirkung, ein beschränktes sein. Im literarischen Verlage kommt eine Beschränkung des Rechts in der Weise vor, daß der Verleger bezüglich der Zahl der Auflagen [1]) beschränkt ist oder auch, daß er in zeitlicher oder räumlicher [2]) Beziehung beschränkt ist, dergestalt, daß er nur für eine bestimmte Zeit oder nur für einen bestimmten Bezirk das Verlagsrecht erwerben soll. In diesem Falle spricht man von „geteiltem Verlagsrecht" [3]). Ist eine solche Be-

vorzugehen. . . . . Aber derartige Einschränkungen sind nicht zu vermuten, denn sie entsprechen regelmäßig weder dem Parteiwillen, noch dem wirtschaftlichen Bedürfnis. Letzteres verlangt insbesondere, daß der Lizenznehmer die Möglichkeit hat, selbst gegen den Patentverletzer vorzugehen."

1) Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken, S. 268.

2) Letztere Beschränkung ist besonders auch im musikalischen Verlage üblich.
Heinitz-Marwitz, Das Reichsgesetz über das Verlagsrecht, Note 5 zu § 2 (S. 26).
Mittelstaedt-Hillig, a. a. O. S. 19.

3) Vgl. über das geteilte Verlagsrecht:
Allfeld, a. a. O. I, S. 93.
Riezler, a. a. O. S. 355.
Müller, a. a. O. Bd. I, S. 46.
Dahlsheimer, a. a. O. S. 41 ff.
Wächter, Autorrecht, S. 227 ff.
Kuhlenbeck, a. a. O. S. 111.

schränkung vertraglich ausgemacht[1]), so erwirbt der Verleger auch hier ein absolutes gegenständliches Recht, aber nur innerhalb der ihm durch den Vertrag gezogenen Schranken.

Im Kunstverlage ist, wie bereits oben (S. 13/14) hervorgehoben, der Begriff der „Auflage" nicht verwendbar, es kommt also hier eine Beschränkung des Verlagsrechts hinsichtlich der Zahl der Auflagen nicht vor. Häufig ist dagegen im Kunstverlage die Beschränkung des Verlagsrechtes auf ein oder mehrere Vervielfältigungsverfahren. Die Möglichkeit dieser Beschränkung erwähnt auch das Reichsgericht[2]) und nennt sie eine Beschränkung in Bezug auf den „Inhalt". Die Vervielfältigungsarten sind im Kunstverlage so mannigfaltig — so ist z. B. die Vervielfältigung einer Zeichnung oder eines Gemäldes als Kupferstich, als Photographie, als handgemalte Kopie, ja auch als Werk der Plastik möglich —, daß die Entstehung eines absoluten gegenständlichen Rechts zugunsten des Verlegers nicht die Vereinigung sämtlicher Vervielfältigungsarten in der Hand des Verlegers zur Voraussetzung haben muß. Ebenso wie im musikalischen und literarischen Verlage, ist auch im Kunstverlage eine Teilung[3]) des Verlagsrechts unter Aufrechterhaltung der absoluten, quasi-

[1]) Die Beschränkung des Verlegers auf eine Auflage gilt im literarischen Verlage auch ohne vertragliche Vereinbarung kraft Gesetzes, wenn nicht entgegenstehende Vereinbarungen getroffen sind (§ 5 des Verlagsgesetzes).

[2]) Reichsgerichts-Entsch. in Strafs. Bd. XXXXII, S. 36.

[3]) Auch Wächter, „Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, Photographien und gewerblichen Mustern", S. 88/89, spricht hier von einer „Art von geteiltem Verlagsrecht".

dinglichen Natur des Rechts denkbar, nur mit dem Unterschiede, daß im literarischen Verlage die Teilung in räumlicher und zeitlicher Hinsicht, im Kunstverlage dagegen die nach der Art des Vervielfältigungsverfahrens die übliche ist. Der Urheber kann jedoch nicht so viel Verlagsrechte vergeben, als es Vervielfältigungsarten gibt. Vielmehr hat der Verleger das Verbietungsrecht hinsichtlich der dem gestatteten Vervielfältigungsverfahren verwandten Verfahren auch dann, wenn er in den verwandten Verfahren nicht vervielfältigen darf [1]) oder, wie Kohler [2]) sagt, „seine negativen Befugnisse gehen weiter wie seine positiven". Voraussetzung für dieses weitergehende Verbietungsrecht ist, daß das dem übertragenen Vervielfältigungsverfahren ähnliche Verfahren geeignet ist, mit diesem in Konkurrenz zu treten. Es kommt also auf die Ähnlichkeit und die Konkurrenzfähigkeit der Vervielfältigungsverfahren an [3]).

C. Die oben aufgestellte Begriffsbestimmung des Kunstverlagsvertrages zeigt, daß wir die Verpflichtung des Verlegers, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, nicht als essentiale des Verlagsvertrages über ein Werk der bildenden Künste ansehen.

Die Verbindung von Verlagsrecht und Pflicht des Verlegers zur Vervielfältigung und Verbreitung die wir kurz

[1]) So auch das Reichsgericht, Entsch. in Straff. Bd. XIV, S. 217 ff.

[2]) Kohler, Kunstwerkrecht, S. 98.

[3]) So R. Alexander-Katz, a. a. O. S. 363. Gegen ihn Isenschmid, a. a. O. S. 83, der nur die Konkurrenzfähigkeit entscheiden lassen will. Vgl. auch Osterrieth, Kunstschutzgesetz, S. 79.

„Verlagspflicht" nennen wollen — wird im *literarischen* Verlage die Regel bilden. Denn dem Verfasser ist nicht nur daran gelegen, vom Verleger Honorar zu erhalten, vielmehr hat er in den meisten Fällen auch ein Interesse daran, daß der gedankliche Inhalt seines Werkes durch die Vervielfältigungs- und Verbreitungstätigkeit des Verlegers Gemeingut einer großen Anzahl von Menschen wird. Daher wird in der größten Mehrzahl aller Fälle dem Verlagsrecht die Verlagspflicht entsprechen. Da es im literarischen Verlage regelmäßig die Absicht der Parteien sein wird, eine Verpflichtung des Verlegers zu schaffen, so muß dieselbe — aber nur im *literarischen* Verlage — im Zweifel als begründet angesehen werden. Die Vorschrift des § 1 des literarischen Verlagsgesetzes:

> „Der Verleger ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten"

ist also, wie die meisten Bestimmungen dieses Gesetzes[1], eine *dispositive* Rechtsnorm. Nur dann wären wir genötigt, anzunehmen, daß die Verlagspflicht *notwendigerweise* mit dem Verlagsrecht verbunden sein muß, ihm, wie *Kohler*[2] sagt, „immanent" ist, wenn es *begrifflich* unmöglich wäre, ein Verlagsrecht, also ein ausschließliches Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht mit gegenständlicher Wirkung ohne entsprechende Pflicht zu kon-

[1]) Wie *Allfeld*, a. a. O. I, S. 414, ausführt, sind *alle* Bestimmungen des Verlagsgesetzes mit Ausnahme des § 36 dispositiver Natur.

[2]) *Kohler*, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, S. 259/260.
Derselbe, Autorrecht, S. 284 ff.

stituieren. Dies ist aber nicht der Fall. Man denke sich folgenden Vertrag zwischen dem Verfasser A. und dem Verleger B.:

§ 1.

A. überträgt dem B. das Verlagsrecht an seinem Werke, also ein ausschließliches Recht der Vervielfältigung und Verbreitung mit gegenständlicher Wirkung.

§ 2.

B. ist nicht verpflichtet, zu vervielfältigen und zu verbreiten.

§ 3.

B. zahlt an A. 1000 Mark.

Würde ein solcher Vertrag einen Widerspruch in sich bedeuten? Diese Frage muß unbedingt verneint werden. Auch im literarischen Verlage ist die Schaffung einer Verlagspflicht zwar die Regel und muß daher mangels entgegenstehender vertraglicher Abreden auf Grund des § 1 des Verlagsgesetzes als Parteiwille unterstellt werden. Die Parteien sind jedoch nicht gehindert, zu vereinbaren, daß das absolute gegenständliche Recht des Verlegers auch ohne entsprechende Pflicht entstehen soll.

Es kann also Kohlers[1]) Ansicht: „Das Recht des

[1]) Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, S. 260. Ähnlich:
Zöllner, a. a. O. S. 10.
Rabel, a. a. O. S. 99.
Gegen Kohler:
Christ, a. a. O. S. 33, Anm. 29.
Henneberg, a. a. O. S. 104.
Prausnitz, a. a. O. S. 12.

Verlegers ist daher ein Recht, welches untrennbar mit einer Pflicht verbunden ist", nicht beigetreten werden. Denn bereits im literarischen Verlage ist diese Vereinigung keine notwendige, sondern entspricht nur dem Normalfall.

Für den Kunstverlagsvertrag trifft auch das nicht einmal zu. Die Vervielfältigung und Verbreitung des Kunstwerkes ist keineswegs für den Künstler das einzige Mittel der wirtschaftlichen Verwertung seiner geistigen Schöpfung. Vielmehr erreicht er diesen Zweck auch durch Verkauf des Originals, durch Ausstellen, durch Vorführung mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen. Da auch eine gute Nachbildung eines Kunstwerkes nur selten in seiner Wirkung auf den Beschauer das Original erreichen wird, so ist die Vervielfältigung und Verbreitung des Kunstwerkes auch keineswegs das geeignetste Mittel für den Künstler, sein Werk dem Publikum vor Augen zu führen. Der Künstler wird daher häufig — weit häufiger wie der Verfasser eines literarischen Werkes — gar kein Interesse daran haben, daß der zur ausschließlichen Vervielfältigung und Verbreitung berechtigte Verleger dieses Recht auch wirklich ausübt. Vielmehr wird es ihm in vielen, ja man kann nach den Erfahrungen des täglichen Lebens sagen: in den meisten Fällen lediglich darauf ankommen, daß er eine Vergütung für die Überlassung des Rechts erhält. Es ist daher unrichtig, wenn Isenschmid[1], Frenkel[2] und Schae-

[1] Isenschmid, a. a. O. S. 146, obwohl er a. a. O. S. 35/36 gegen Kohler's Ansicht polemisiert.

[2] Frenkel, a. a. O. S. 48 ff. will sogar die Kohler'sche Lehre von der dem Verlagsrecht immanenten Pflicht des Verlegers auch für den Kunstverlag gelten lassen.

fer[1] auf dem Gebiete des Kunstverlages die Verlagspflicht zu den wesentlichen Voraussetzungen des Verlagsvertrages zählen.[2] Es muß vielmehr mit Allfeld[3] angenommen werden, daß die Übernahme der Pflicht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Kunstwerkes durch den Verleger nicht zu den wesentlichen Erfordernissen eines Kunstverlagsvertrages gehört, geschweige denn, daß die Übernahme dieser Verpflichtung begrifflich notwendige Voraussetzung für die Entstehung des Verlagsrechts wäre.

Auch auf dem Gebiete des literarischen Verlages ist die Schaffung des Verlagsrechts ohne Schaffung einer entsprechenden Pflicht möglich, entspricht aber dort nicht dem Normalfalle, wohl aber auf dem Gebiete des Kunstverlages.

D. Für den literarischen Verlagsvertrag, von dem wir wiederum ausgehen, ist wesentlich, daß der Verfasser die Verpflichtung übernimmt, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung zu überlassen (§ 1 Ges. üb. d. Verlagsr.). Dieses „Überlassen" hat dadurch zu geschehen, daß der Verfasser dem Verleger das Werk (das Manuskript) „abliefert" (§ 9 Ges. üb. d. Verlagsr.).

Ein Überlassen des Werkes an den Verleger muß auch im Kunstverlage gefordert werden, freilich nur in dem Sinne, daß hier der Urheber — der Künstler — verpflichtet ist,

[1] Schaefer, a. a. O. S. 40, § 1.

[2] Dies tut auch Gairal, Les oeuvres d'art et le droit. S. 307, bezüglich des französischen Rechts, wo es ebenso wie bei uns keine gesetzliche Regelung des Kunstverlages gibt. Er bezeugt als „opinion de la doctrine": „Le contrat (d'édition) renferme la transmission du monopole et l'engagement de l'utiliser".

[3] Allfeld, a. a. O. II, S. 72/73.

dem Verleger, soweit die Herrschaft über das zu vervielfältigende Kunstwerkorginal (das dem „Manuskript" des literarischen Verlages entspricht) zu gewähren, daß dieser imstande ist, Vervielfältigungen herzustellen[1].

Diese Verpflichtung muß notwendigerweise von dem Künstler übernommen werden: Denn anderenfalls ist es dem Verleger überhaupt nicht möglich, Vervielfältigungen des Kunstwerkes herzustellen. Nicht gefordert werden darf dagegen eine „Ablieferung"[2], wie sie das literarische Verlagsgesetz, und zwar im Sinne einer körperlichen Übergabe[3]) verlangt. Denn das Manuskript kann nicht ebenso behandelt werden wie das Original des Kunstwerkes. Da das Manuskript keinen Eigenwert besitzt, abgesehen von einem etwaigen Wert, den es nach dem Tode des Verfassers, z. B. für Autogrammsammler, erlangt[4], kann es in den Besitz des Verlegers übergehen, ihm „abgeliefert" werden, ohne daß dadurch die Interessen des Verfassers geschädigt werden.

Im Kunstverlag würde die Ablieferung des Werkes an den Verleger es dem Künstler sehr erschweren, sein Werk neben der Begründung eines Verlagsrechtes auch noch auf andere Weise, insbesondere durch Verkauf, nutzbar zu machen. Denn in den seltensten Fällen würde der Käufer

[1]) Vgl. Frenkel, a. a. O. S. 65 ff.

[2]) Anderer Ansicht:
Schaefer, Entw. § 9, a. a. O. S. 41, der „Übergabe" und Riezler, der (a. a. O. S. 443) „Ablieferung" fordert.

[3]) Die Motive (Drucks. d. Reichstags, 10. Legislatur-Periode, 11. Sess. Nr. 97, S. 419) gebrauchen die Begriffe „Ablieferung" und „Übergabe" gleichbedeutend.

[4]) Das A. L. R. würde hier von „außerordentlichem Wert" sprechen (A. L. R. I, 2, § 114).

des Originals sich damit einverstanden erklären, daß es, ehe es in seinen Besitz gelangt, erst in den des Verlegers übergeht [1]. Wir würden die Interessen des Künstlers zu schwer schädigen, wenn wir im Kunstverlage mit Schaefer (a. a. O.) die Übergabe des Werkes an den Verleger fordern würden.

Ferner ist vielfach eine solche Übergabe geradezu physisch unmöglich, z. B. bei einem Freskogemälde, einem Denkmal, beides Kunstwerke, die, weil sie zweifellos „Werke der bildenden Kunst" im Sinne des § 1 des KunstUrhGes. sind, auch Gegenstand von Verlagsverträgen sein können. Die Argumentation aber, solche Werke könnten dem Verleger nicht „abgeliefert" werden, nicht „übergeben" werden, an ihnen könne also auch kein Verlagsrecht begründet werden, ist zu offensichtlich falsch, als daß sie einer Widerlegung bedürfte.

Da, wo wir kein Gesetz haben — wie hier im Kunstverlage — müssen wir dasjenige als Rechtsnorm aufzustellen suchen, „das die Gesetzesaufgabe am besten erfüllen würde, an Stelle des wirklichen Gesetzes das bestmögliche" [2]) zu setzen suchen.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß hier das „bestmögliche Gesetz" dieses ist: Der Künstler ist zwar verpflichtet, dem Verleger das Werk soweit zu „überlassen", d. h. ihm soweit Zutritt zu dem Original zu gewähren, daß dieser imstande ist, Vervielfältigungen herzustellen, keineswegs aber ist eine „Ablieferung" im Sinne einer körperlichen Übergabe notwendig.

[1]) Ähnlich:
Frenkel, a. a. S. 68.

[2]) Kohler, Lehrb. d. bürg. Rechts, Halbbd. I, S. 84.

V.

§ 8. Die Rechtsnachfolge des Verlegers beginnt im Augenblicke des Vertragsschlusses.

Der Augenblick der Erlangung der zur Herstellung der Vervielfältigung erforderlichen Herrschaft über das Kunstwerkorginal stellt nicht, wie Schaefer[1]) und von Schneider[2]) annehmen, das das gegenständliche Recht des Verlegers begründende Moment dar. Es entsteht vielmehr das Recht des Verlegers in vollem Umfange schon im Augenblicke des Vertragsschlusses. Aus dem Wesen des Verlagsrechts ist es nicht zu begründen, daß mit dem Vertragsschluß nur ein obligatorisches Recht des Verlegers gegen den Urheber, das gegenständliche Recht aber, also das Verbietungsrecht gegen Dritte, erst durch einen außerhalb des Vertrages liegenden Akt zur Entstehung kommen soll, denn das Verlagsrecht ist ebensowenig wie das Urheberrecht, aus dem es abgezweigt ist, ein Sachenrecht, dingliches Recht[3]), weil es kein Recht an einer körperlichen Sache, sondern an einem immateriellen Rechtsgute ist[4]). Das Urheberrecht ist nur insofern mit den Sachenrechten verwandt, als es eine absolute Herrschaft des Berechtigten begründet. Daher ist es gleich den Sachenrechten „in die weitere Kate-

[1]) Schaefer, a. a. O. S. 41, § 9.
[2]) von Schneider, a. a. O. S. 17.
[3]) Kunstmann, a. a. O. S. 7.
Gareis, a. a. O. S. 200/201.
[4]) Anderer Ansicht:
Munk, Die patentrechtliche Lizenz (S. 170 Anm. 2). Er meint, Dinglichkeit komme auch an nicht körperlichen Sachen vor.

gorie der G e g e n s t a n d s r e c h t e" zu rechnen [1]). Da das Verlagsrecht kein Sachenrecht ist, die T r a d i t i o n aber „ihrer ganzen Natur nach auf den Verkehr mit körperlichen Gegenständen (Sachen im Sinne des § 90 BGB.) angelegt ist" [2]), so entspricht es an sich nicht dem Wesen des Verlagsrechtes, daß für seine Entstehung T r a d i t i o n s g r u n d s ä t z e in Anwendung kommen, daß also die Ablieferung des Werkes an den Verleger das für seine Entstehung entscheidende Moment bilde. Wir würden also ohne die positive Vorschrift des § 9 des Ges. üb. d. Verlagsr. mit W ä c h t e r [3]) und zwar auch bezüglich des literarischen Verlagsvertrages anzunehmen haben, „daß durch den Verlagsvertrag im Zweifel ein Doppeltes übertragen wird, das Recht zur Vervielfältigung und das Ausschließungsrecht gegen andere" [4]).

Nun bestimmt allerdings der § 9 des literarischen Ver-

[1] R i e z l e r, a. a. O. S. 11. Man kann natürlich auch, um die Verwandtschaft zu den Sachenrechten zu betonen, das Verlagsrecht als q u a s i d i n g l i c h e s Recht bezeichnen.

[2] D a h l s h e i m e r, a. a. O. S. 257.

[3] W ä c h t e r, Das Verlagsrecht, S. 257.

[4] Vgl. auch K o h l e r, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, S. 280: „Das Verlagsrecht kann durch bloßen Vertrag begründet werden". Ähnlich:
H e i n e, a. a. O. S. 134.
Vgl. auch K l o s t e r m a n n (Die Verlagsgeschäfte in „Endemann's Handbuch des Handelsrechts" Bd. III, S. 720): „Der Verlagsvertrag ist zu den Consensualverträgen zu rechnen, er kann auch o h n e Ü b e r g a b e durch übereinstimmende Willenserklärungen geschlossen werden. A n d e r e r A n s i c h t ist.
H a c k e r, a. a. O. S. 105: „Das Verlagsrecht wird bestellt durch E i n i g u n g und Ü b e r g a b e des Werkes."

lagsgesetzes, daß das Verlagsrecht „mit der Ablieferung" entsteht. Es mag dahingestellt bleiben, ob es sich hier, wie Allfeld[1] und Mittelstaedt-Hillig[2] behaupten, um eine nur dispositive Rechtsnorm handelt, woraus folgen würde, daß das Verlagsrecht auch das literarische durch Parteivereinbarung vor der Ablieferung zur Entstehung gebracht werden könnte, oder aber um eine zwingende Rechtsnorm. Jedenfalls ist die Norm des § 9 keine solche, die mit Notwendigkeit aus dem Wesen des Verlagsrechts folgt.

Die Motive zum Verlagsgesetz[3] führen aus, der Entwurf hielte diese Regelung aus praktischen Gründen für geboten. Wir dürfen wohl nach unseren obigen Ausführungen über die Tradition, die an sich nicht geeignet ist, die Voraussetzung zu sein für die Entstehung eines Rechts an einem immateriellen Gute, ergänzen: nur aus praktischen, nicht aber aus in der Natur des Verlagsrechts liegenden Gründen wurde diese Regelung gewählt.

Die ratio legis war offenbar die: man wollte allen Streitigkeiten über den Augenblick der Entstehung des Rechts vorbeugen. Daher wurde bestimmt, daß, wer sich einem Nachdrucker gegenüber auf den Erwerb des Verlagsrechtes beruft, erst von dem Augenblick an befugt sein soll, gegen den Nachdrucker vorzugehen, in dem er sich durch den Besitz des Manuskripts auch wirklich als Verleger auszuweisen imstande ist. Es war also wohl die Absicht des Gesetzgebers,

[1] Allfeld, a. a. O. I, S. 447.

[2] Mittelstaedt-Hillig, a. a. O. S. 49.

[3] Drucks. d. Reichstags, 10. Legislat. Periode, II. Sess. Nr. 97, S. 119.

durch die Vorschrift des § 9 eine gewisse Erkennbarkeit des Rechts herzustellen.

Im Kunstverlag, wo eine Ablieferung des Werkes nicht erforderlich ist, ist die Entstehung des Verbietungsrechts für den Dritten auch dann nicht erkennbar, wenn dasselbe nicht schon im Augenblicke des Vertragsschlusses, sondern erst in dem Augenblicke entstände, in dem der Verleger die Herrschaft über das Original soweit erlangt hat, als sie zur Herstellung von Vervielfältigungen erforderlich ist.

Unrichtig ist es auch, wenn Isenschmid[1] behauptet, die Entstehung des Rechts brauche gar nicht auf einen früheren Zeitpunkt zu fallen, als auf den, in welchem dem Verleger die Nutzung des Gegenstandes frühestens möglich ist. Denn schon vom Augenblicke des Vertragsschlusses an hat der Verleger ein berechtigtes Interesse daran, daß sein Recht nicht durch Konkurrenten geschmälert wird.

Wir würden hier keineswegs das „bestmögliche Gesetz" aufstellen, wenn wir im Kunstverlage den § 9 des Ges. üb. d. Verlagsr. in rechtsähnliche Anwendung brächten, also sagen würden, die Erlangung des Zutritts zum Original entscheide für die Entstehung des gegenständlichen Rechts schon deshalb nicht, weil der Zweck des § 9, die Erkennbarkeit des Rechtes, im Kunstverlage doch nicht zu erreichen ist.

Wir werden vielmehr hier von einer Analogie des literarischen Verlagsgesetzes für die vorliegende Frage überhaupt abzusehen und hiernach festzustellen haben, daß die

[1]) Isenschmid, a. a. O. S. 128.

Rechtsnachfolge des Verlegers in den ihm übertragenen Teil des Immaterialgüterrechts schon im Augenblicke des Vertragsschlusses mit dem Künstler erfolgt.

VI.

§. 9. Zusammenfassung der Ergebnisse.

Für die Rechtsnachfolge des Verlegers in das Urheberrecht an Kunstwerken ergibt sich nach unseren Untersuchungen folgendes: Auf den Verleger geht nicht die bloße Ausübung des Urheberrechts über, sondern ein Teil der Substanz des Immaterialgüterrechts. Durch den Verlagsvertrag wird der Verleger für den ihm übertragenen Teil des Immaterialgüterrechts des Künstlers dessen Singularsukzessor. Beim Künstler verbleibt das Individualrecht, sowie der nicht übertragene Teil des Immaterialgüterrechts, nämlich das Recht, das Werk mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorzuführen. Ferner verbleibt ihm das Eigentum am Original. Das übertragene ausschließliche Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht hat auf Seiten des Verlegers auch dann gegenständliche Wirkung, wenn vertraglich Beschränkungen seines Rechts vereinbart sind, insbesondere wenn der Verleger auf einzelne Vervielfältigungsarten beschränkt ist. Die Übernahme der Vervielfältigungs- und Verbreitungspflicht durch den Verleger ist nicht Voraussetzung für die Entstehung des Verlagsrechts. Das Verlagsrecht entsteht schon im Augenblicke des Vertragsschlusses, nicht erst in einem späteren Zeitpunkte.
